

Amtsblatt der Europäischen Union

C 296



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang
16. August 2016

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2016/C 296/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

Gericht

2016/C 296/02 Art und Weise der Bestimmung des einen verhinderten Richter ersetzenden Richters 2

2016/C 296/03 Besetzung der Großen Kammer 2

2016/C 296/04 Kriterien für die Zuweisung der Rechtssachen an die Kammern 2

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2016/C 296/05 Rechtssache C-608/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 9. Juni 2016 — *Compañía Española de Petróleos (CEPSA), SA/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Kartelle — Art. 81 EG — Spanischer Straßenbaubitumenmarkt — Marktaufteilung und Preisabsprache — Überlange Dauer des Verfahrens vor dem Gericht der Europäischen Union — Überlange Dauer des Verfahrens vor der Europäischen Kommission — Rechtsmittel gegen die Kostenentscheidung)* 4

DE

2016/C 296/06	Rechtssache C-616/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 9. Juni 2016 — Productos Asfálticos (PROAS) SA/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Kartelle — Art. 81 EG — Spanischer Straßenbaubitumenmarkt — Marktaufteilung und Preisabsprache — Überlange Dauer des Verfahrens vor dem Gericht der Europäischen Union — Überlange Dauer des Verfahrens vor der Europäischen Kommission — Rechtsmittel gegen die Kostenentscheidung)	4
2016/C 296/07	Rechtssache C-617/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 9. Juni 2016 — Repsol Lubricantes y Especialidades, SA, vormals Repsol Lubricantes YPF y Especialidades, SA, Repsol Petróleo, SA, Repsol, SA/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Art. 81 EG — Kartelle — Spanischer Straßenbaubitumenmarkt — Marktaufteilung und Preisabsprache — Mitteilung über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen [2002] — Rn. 23 Buchst. b letzter Absatz — Teilweiser Erlass der Geldbuße — Beweismittel für Tatsachen, von denen die Kommission zuvor keine Kenntnis hatte)	5
2016/C 296/08	Rechtssache C-287/14: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 9. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Gyulai Törvényszék — Ungarn) — Eurospeed Ltd/Szegedi Törvényszék (Vorlage zur Vorabentscheidung — Straßenverkehr — Verordnung [EG] Nr. 561/2006 — Haftung des Fahrers für Verstöße gegen die Pflicht zur Nutzung eines Fahrtenschreibers)	5
2016/C 296/09	Rechtssache C-332/14: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 9. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Wolfgang und Dr. Wilfried Rey Grundstücksgemeinschaft GbR/Finanzamt Krefeld (Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Richtlinie 77/388/EWG — Art. 17 Abs. 5 Unterabs. 3 — Geltungsbereich — Vorsteuerabzug — Gegenstände und Dienstleistungen, die sowohl für steuerbare als auch für steuerbefreite Umsätze verwendet werden [gemischt genutzte Gegenstände und Dienstleistungen] — Bestimmung der Zuordnung von Gegenständen und Dienstleistungen, die für die Errichtung, Nutzung, Erhaltung und Unterhaltung eines Gebäudes erworben wurden, mit dem zum Teil Umsätze ausgeführt werden, für die ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, und zum Teil Umsätze, für die dieses Recht nicht besteht — Änderung der nationalen Regelung über die Modalitäten der Berechnung des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs — Art. 20 — Berichtigung der Vorsteuerabzüge — Rechtssicherheit — Vertrauensschutz)	6
2016/C 296/10	Rechtssache C-470/14: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 9. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Entidad de Gestión de Derechos de los Productores Audiovisuales (EGEDA), Derechos de Autor de Medios Audiovisuales (DAMA), Visual Entidad de Gestión de Artistas Plásticos (VEGAP)/Administración del Estado, Asociación Multisectorial de Empresas de la Electrónica, las Tecnologías de la Información y la Comunicación, de las Telecomunicaciones y de los contenidos Digitales (AMETIC) (Vorlage zur Vorabentscheidung — Geistiges und gewerbliches Eigentum — Urheberrecht und verwandte Schutzrechte — Richtlinie 2001/29/EG — Art. 5 Abs. 2 Buchst. b — Vervielfältigungsrecht — Ausnahmen und Beschränkungen — Privatkopie — Gerechter Ausgleich — Finanzierung zulasten des allgemeinen Staatshaushalts — Zulässigkeit — Voraussetzungen)	7
2016/C 296/11	Rechtssache C-479/14: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 8. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Sabine Hünnebeck/Finanzamt Krefeld (Vorlage zur Vorabentscheidung — Freier Kapitalverkehr — Art. 63 AEUV und 65 AEUV — Schenkungsteuer — Schenkung einer im Inland belegenen Immobilie — Nationale Regelung, die für Gebietsansässige einen höheren Steuerfreibetrag vorsieht als für Gebietsfremde — Bestehen einer optionalen Regelung, die es jeder in einem Mitgliedstaat der Union ansässigen Person erlaubt, den höheren Freibetrag in Anspruch zu nehmen)	8
2016/C 296/12	Rechtssache C-481/14: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 9. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Jørn Hansson/Jungpflanzen Grünewald GmbH (Vorlage zur Vorabentscheidung — Geistiges und gewerbliches Eigentum — Gemeinschaftlicher Sortenschutz — Verordnung [EG] Nr. 2100/94 — Verletzung — Angemessene Vergütung — Ersatz des entstandenen Schadens — Prozesskosten und außergerichtliche Koste)	9

2016/C 296/13	Rechtssache C-586/14: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 9. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel Cluj — Rumänien) — Vasile Budişan/Administraţia Judeţeană a Finanţelor Publice Cluj (Vorlage zur Vorabentscheidung — Inländische Abgaben — Art. 110 AEUV — Von einem Mitgliedstaat auf Kraftfahrzeuge bei der erstmaligen Zulassung oder der erstmaligen Umschreibung des Eigentums erhobene Abgabe — Abgabenneutralität zwischen aus anderen Mitgliedstaaten stammenden Gebrauchtfahrzeugen und gleichartigen auf dem nationalen Markt verfügbaren Kraftfahrzeugen)	10
2016/C 296/14	Rechtssache C-25/15: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 9. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Budapest Környéki Törvényszék — Ungarn) — Verfahren gegen István Balogh (Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Recht auf Dolmetschleistungen — Richtlinie 2010/64/EU — Anwendungsbereich — Begriff „Strafverfahren“ — In einem Mitgliedstaat vorgesehenes Verfahren zur Anerkennung einer Entscheidung eines Gerichts eines anderen Mitgliedstaats in Strafsachen und zur Eintragung einer von diesem Gericht ausgesprochenen Verurteilung in das Strafregister — Kosten der Übersetzung dieser Entscheidung — Rahmenbeschluss 2009/315/JI — Beschluss 2009/316/JI)	10
2016/C 296/15	Rechtssache C-47/15: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 7. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) — Sélima Affum/Préfet du Pas-de-Calais, Procureur général de la Cour d'appel de Douai (Vorlage zur Vorabentscheidung — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Richtlinie 2008/115/EG — Gemeinsame Normen und Verfahren im Bereich der Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger — Polizeigewahrsam — Nationale Regelung, die im Fall der illegalen Einreise eine Freiheitsstrafe vorsieht — „Durchreise“ — Mehrseitige Rückübernahmevereinbarung)	11
2016/C 296/16	Rechtssache C-63/15: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 7. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag, Sitzungsort 's-Hertogenbosch — Niederlande) — Mehrdad Ghezelbash/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie (Vorlage zur Vorabentscheidung — Verordnung [EU] Nr. 604/2013 — Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist — Art. 12 — Ausstellung von Aufenthaltstiteln oder Visa — Art. 27 — Rechtsmittel — Umfang der gerichtlichen Kontrolle)	12
2016/C 296/17	Rechtssache C-69/15: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 9. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — Nutrivet D.O.O.E.L./Országos Környezetvédelmi és Természetvédelmi Főfelügyelőség (Vorlage zur Vorabentscheidung — Umwelt — Abfälle — Verbringung — Verordnung [EG] Nr. 1013/2006 — Art. 2 Nr. 35 Buchst. g Ziff. iii — Illegale Verbringung — Falsche oder inkohärente Angaben in dem Dokument nach Anhang VII dieser Verordnung — Art. 50 Abs. 1 — Bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängende Sanktionen — Verhältnismäßigkeit)	13
2016/C 296/18	Rechtssache C-155/15: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 7. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Kammarrätt i Stockholm — Migrationsöverdomstolen — Schweden) — George Karim/Migrationsverket (Vorlage zur Vorabentscheidung — Verordnung [EU] Nr. 604/2013 — Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist — Art. 18 — Wiederaufnahme eines Asylbewerbers während der Prüfung seines Antrags — Art. 19 — Erlöschen der Zuständigkeit — Verlassen des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten für mindestens drei Monate — Neues Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats — Art. 27 — Rechtsmittel — Umfang der gerichtlichen Kontrolle)	14
2016/C 296/19	Rechtssache C-158/15: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 9. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — Elektriciteits Produktiemaatschappij Zuid-Nederland EPZ NV/Bestuur van de Nederlandse Emissieautoriteit (Vorlage zur Vorabentscheidung — Luftverschmutzung — System für den Handel mit Emissionszertifikaten für Treibhausgase — Richtlinie 2003/87/EG — Begriff „Anlage“ — Einbeziehung des Brennstofflagers — Verordnung [EU] Nr. 601/2012 — Begriff „Brennstoff, der die Anlage verlassen hat“)	14

2016/C 296/20	Rechtssache C-288/15: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 9. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts München — Deutschland) — Medical Imaging Systems GmbH (MIS)/Hauptzollamt München (Vorlage zur Vorabentscheidung — Verordnung [EWG] Nr. 2658/87 — Gemeinsamer Zolltarif — Zolltarifliche Einreihung — Unterposition 6211 3310 00 0 — Strahlenschutz-Mantelschürzen)	15
2016/C 296/21	Verbundene Rechtssachen C-333/15 und C-334/15: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 9. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — María del Pilar Planes Bresco/Comunidad Autónoma de Aragón (Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsame Agrarpolitik — Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte Beihilferegelungen — Verordnung [EG] Nr. 1782/2003 — Betriebsprämienregelung — Art. 43 und 44 — Flächenbezogene Zahlungsansprüche — Beihilfefähige Flächen — Dauergrünland — Nationale Regelung, nach der die Beihilfefähigkeit von Dauergrünlandflächen, die die zur Feststellung der Zahlungsansprüche ursprünglich herangezogenen Futterflächen überschreiten, von ihrer Verwendung für die Viehzucht des landwirtschaftlichen Betriebs abhängt)	16
2016/C 296/22	Verbundene Rechtssachen C-78/16 und C-79/16: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 9. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale per il Lazio — Italien) — Giovanni Pesce u. a. (C-78/16), Cesare Serinelli u. a. (C-79/16)/Presidenza del Consiglio dei Ministri (C-79/16), Presidenza del Consiglio dei Ministri — Dipartimento della Protezione Civile, Commissario Delegato Per Fronteggiare il Rischio Fitosanitario Connesso alla Diffusione della <i>Xylella</i> nel Territorio della Regione Puglia, Ministero delle Politiche Agricole Alimentari e Forestali, Regione Puglia (Vorlage zur Vorabentscheidung — Pflanzenschutz — Richtlinie 2000/29/EG — Schutz der Europäischen Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse — Durchführungsbeschluss [EU] 2015/789 — Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von <i>Xylella fastidiosa</i> [Wells und Raju] — Art. 6 Abs. 2 Buchst. a — Pflicht zur unverzüglichen Entfernung der Wirtspflanzen, unabhängig von ihrem Gesundheitszustand, auf einer Fläche mit einem Radius von 100 Metern um die befallenen Pflanzen — Gültigkeit — Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 2000/29 — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Vorsorgeprinzip — Begründungspflicht — Anspruch auf Entschädigung)	17
2016/C 296/23	Rechtssache C-182/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 29. März 2016 von der Meica Ammerländische Fleischwarenfabrik Fritz Meinen GmbH & Co. KG gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 4. Februar 2016 in der Rechtssache T-247/14, Meica Ammerländische Fleischwarenfabrik Fritz Meinen GmbH & Co. KG/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum	18
2016/C 296/24	Rechtssache C-254/16: Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Ungarn), eingereicht am 3. Mai 2016 — Glencore Grain Hungary Kft./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatóság	19
2016/C 296/25	Rechtssache C-284/16: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 23. Mai 2016 — Slowakische Republik gegen Achmea BV	19
2016/C 296/26	Rechtssache C-286/16: Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel Cluj (Rumänien), eingereicht am 23. Mai 2016 — SC Exmitiani SRL/Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Cluj	20
2016/C 296/27	Rechtssache C-294/16: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla Łodzi — Śródmieście (Polen), eingereicht am 25. Mai 2016 — Strafverfahren gegen J. Z.	21
2016/C 296/28	Rechtssache C-315/16: Vorabentscheidungsersuchen der Kúria (Ungarn), eingereicht am 2. Juni 2016 — József Lingurár/Miniszterelnökséget vezető miniszter	21

2016/C 296/29	Rechtssache C-320/16: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Lille (Frankreich), eingereicht am 6. Juni 2016 — Strafverfahren gegen Uber France SAS	22
2016/C 296/30	Rechtssache C-329/16: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 13. Juni 2016 — Syndicat national de l'industrie des technologies médicales (SNITEM), Philips France/Premier ministre, Ministre des Affaires sociales et de la Santé	22
2016/C 296/31	Rechtssache C-335/16: Vorabentscheidungsersuchen des Općinski sud u Velikoj Gorici (Kroatien), eingereicht am 15. Juni 2016 — VG Čistoća d.o.o./Đuro Vladika, Ljubica Vladika	23
Gericht		
2016/C 296/32	Rechtssache T-299/16: Klage, eingereicht am 13. Juni 2016 — Scheffler/EUIPO — Doc Generici (docfauna)	24
2016/C 296/33	Rechtssache T-303/16: Klage, eingereicht am 14. Juni 2016 — Novartis Europharm/Kommission . . .	24
2016/C 296/34	Rechtssache T-304/16: Klage, eingereicht am 15. Juni 2016 — bet365 Group/EUIPO — Hansen (BET365)	25
2016/C 296/35	Rechtssache T-306/16: Klage, eingereicht am 13. Juni 2016 — Gamet/EUIPO — „Metal-Bud“ Robert Gubała (Türgriff)	26
2016/C 296/36	Rechtssache T-309/16: Klage, eingereicht am 19. Juni 2016 — Cafés Pont/EUIPO — Giordano Vini (Art's Café)	27
2016/C 296/37	Rechtssache T-320/16: Klage, eingereicht am 24. Juni 2016 — Make up for ever/EUIPO — L'Oréal (MAKE UP FOR EVER)	28
2016/C 296/38	Rechtssache T-321/16: Klage, eingereicht am 24. Juni 2016 — Ansell Healthcare Europe/Kommission	29
2016/C 296/39	Rechtssache T-323/16: Klage, eingereicht am 24. Juni 2016 — Banco Cooperativo Español/AEA . . .	30
2016/C 296/40	Rechtssache T-330/16: Klage, eingereicht am 27. Juni 2016 — Hello Media/EUIPO — Hola (#hello digitalmente diferentes)	31
2016/C 296/41	Rechtssache T-331/16: Klage, eingereicht am 28. Juni 2016 — Hello Media/EUIPO — Hola (#hello media group)	32
2016/C 296/42	Rechtssache T-332/16: Klage, eingereicht am 15. Juni 2016 — Colgate-Palmolive/EUIPO (360°)	32
2016/C 296/43	Rechtssache T-333/16: Klage, eingereicht am 15. Juni 2016 — Colgate-Palmolive/EUIPO (360°)	33
2016/C 296/44	Rechtssache T-335/16: Klage, eingereicht am 28. Juni 2016 — Esko-Graphics/Kommission	34
2016/C 296/45	Rechtssache T-336/16: Klage, eingereicht am 22. Juni 2016 — Versace 19.69 Abbigliamento Sportivo/EUIPO — Gianni Versace (VERSACE 19.69 ABBIGLIAMENTO SPORTIVO)	35

2016/C 296/46	Rechtssache T-337/16: Klage, eingereicht am 22. Juni 2016 — Versace 19.69 Abbigliamento Sportivo/EUIPO — Gianni Versace (VERSACCINO)	36
2016/C 296/47	Rechtssache T-343/16: Klage, eingereicht am 29. Juni 2016 — Trane/Kommission	37
2016/C 296/48	Rechtssache T-347/16: Klage, eingereicht am 29. Juni 2016 — Inox Mare/Kommission	38
2016/C 296/49	Rechtssache T-348/16: Klage, eingereicht am 27. Juni 2016 — Aristoteleio Panepistimio Thessalonikis/Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)	39
2016/C 296/50	Rechtssache T-350/16: Klage, eingereicht am 1. Juli 2016 — Kinopolis Group/Kommission	39
2016/C 296/51	Rechtssache T-355/16: Klage, eingereicht am 1. Juli 2016 — adp Gauselmann/EUIPO (MULTI FRUITS)	40
2016/C 296/52	Rechtssache T-357/16: Klage, eingereicht am 5. Juli 2016 — Punch Powertrain/Kommission	41
2016/C 296/53	Rechtssache T-359/16: Klage, eingereicht am 4. Juli 2016 — Axel Springer/EUIPO — Stiftung Warentest (TestBild)	42

Gericht für den öffentlichen Dienst

2016/C 296/54	Rechtssache F-69/15: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 30. Juni 2016 — Kaufmann/Kommission (Öffentlicher Dienst — Soziale Sicherheit — Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem — Krankenpflegeleistungen — Vorherige Genehmigung — Voraussetzungen — Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Dienstleistern, die gesetzlich zur Erbringung von Krankenpflegeleistungen oder Pflegeleistungen befugt sind — Diskriminierungsverbot — Grundsatz des Vertrauensschutzes — Fürsorgepflicht — Grenzen — Offensichtlich unbegründete Klage — Anordnung an die Verwaltung — Offensichtliche Unzulässigkeit — Art. 81 der Verfahrensordnung)	44
2016/C 296/55	Rechtssache F-26/16: Klage, eingereicht am 22. Mai 2016 — ZZ/eu-LISA und Kommission	44
2016/C 296/56	Rechtssache F-27/16: Klage, eingereicht am 25. Mai 2016 — ZZ/EASA	45
2016/C 296/57	Rechtssache F-28/16: Klage, eingereicht am 2. Juni 2016 — ZZ/Kommission	45
2016/C 296/58	Rechtssache F-30/16: Klage, eingereicht am 17. Juni 2016 — ZZ u. a./EIB	46
2016/C 296/59	Rechtssache F-31/16: Klage, eingereicht am 22. Juni 2016 — ZZ/CEDEFOP	47
2016/C 296/60	Rechtssache F-32/16: Klage, eingereicht am 23. Juni 2016 — ZZ/ECDC	47
2016/C 296/61	Rechtssache F-33/16: Klage, eingereicht am 27. Juni 2016 — ZZ/Gerichtshof	48

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2016/C 296/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 287 vom 8.8.2016

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 279 vom 1.8.2016

ABl. C 270 vom 25.7.2016

ABl. C 260 vom 18.7.2016

ABl. C 251 vom 11.7.2016

ABl. C 243 vom 4.7.2016

ABl. C 232 vom 27.6.2016

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

GERICHT

Art und Weise der Bestimmung des einen verhinderten Richter ersetzenden Richters

(2016/C 296/02)

Am 13. Juli 2016 hat das Gericht beschlossen, dass ab dem 20. September 2016 der Präsident in den in Art. 17 Abs. 2 Satz 2 und Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Verfahrensordnung genannten Fällen einer Verhinderung den Vizepräsidenten als den Richter bestimmt, der den verhinderten Richter ersetzt.

Ist der Vizepräsident verhindert, bestimmt der Präsident des Gerichts den Richter, der den verhinderten Richter ersetzt, gemäß der in Art. 8 der Verfahrensordnung festgelegten Rangfolge, wobei die Kammerpräsidenten ausgenommen sind. Der Präsident des Gerichts kann von dieser Reihenfolge jedoch abweichen, um eine ausgewogene Verteilung der Arbeitsbelastung sicherzustellen.

Besetzung der Großen Kammer

(2016/C 296/03)

Am 13. Juli 2016 hat das Gericht beschlossen, dass für die Zeit vom 20. September 2016 bis zum 31. August 2019 die folgenden 15 Richter gemäß Art. 15 Abs. 2 der Verfahrensordnung die Große Kammer bilden: der Präsident des Gerichts, der Vizepräsident, die neun Kammerpräsidenten, die zwei Richter des ursprünglich mit der Rechtssache befassten Spruchkörpers mit drei Richtern und die zwei Richter, die diesen Spruchkörper mit drei Richtern hätten vervollständigen müssen, wenn die Rechtssache einer Kammer mit fünf Richtern zugewiesen worden wäre.

Kriterien für die Zuweisung der Rechtssachen an die Kammern

(2016/C 296/04)

In seiner Vollversammlung vom 11. Mai 2016 hat das Gericht gemäß Art. 25 der Verfahrensordnung folgende Kriterien für die Zuweisung der Rechtssachen an die Kammern festgelegt:

1. Die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst werden nach Eingang der Rechtsmittelschrift unbeschadet einer späteren Anwendung von Art. 28 der Verfahrensordnung so bald wie möglich der Rechtsmittelkammer zugewiesen, die mit den Mitgliedern dieser Kammer besetzt ist, die nach dem 19. September 2016 noch im Amt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich um den Präsidenten, den Vizepräsidenten oder um Kammerpräsidenten handelt.
2. Die anderen als die in Nr. 1 genannten Rechtssachen werden nach Eingang der Klageschrift unbeschadet einer späteren Anwendung von Art. 28 der Verfahrensordnung so bald wie möglich den Kammern mit drei Richtern zugewiesen.

Die Verteilung der in der vorliegenden Nr. 2 genannten Rechtssachen auf die Kammern erfolgt in vier verschiedenen Verteilungsvorgängen gemäß der Reihenfolge der Eintragung der Rechtssachen in das Register der Kanzlei:

- für die Rechtssachen betreffend die Durchführung der für Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Vorschriften über handelspolitische Schutzmaßnahmen;

- für die im Vierten Titel der Verfahrensordnung genannten Rechtssachen, die Rechte des geistigen Eigentums betreffen;
- für die Rechtssachen des öffentlichen Dienstes;
- für alle anderen Rechtssachen.

Der Präsident des Gerichts kann von diesem Verteilungsmodus abweichen, um dem Zusammenhang zwischen bestimmten Rechtssachen Rechnung zu tragen oder eine ausgewogene Verteilung der Arbeitsbelastung sicherzustellen.

In Anbetracht des in der Vollversammlung des Gerichts vom 15. Juni 2016 ergangenen Beschlusses über die Fortführung der Tätigkeit des Gerichts zwischen dem 1. und dem 19. September 2016 (ABl. 2016, C 270, S. 2), der vorsieht, dass die Entscheidung des Gerichts vom 23. September 2013 über die Kriterien für die Zuweisung der Rechtssachen an die Kammern (ABl. 2013, C 313, S. 4) zwischen dem 1. und dem 19. September 2016 fortgilt, werden die vorstehend aufgeführten Kriterien für die Zuweisung der Rechtssachen an die Kammern für die Zeit vom 20. September 2016 bis zum 31. August 2019 festgelegt.

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 9. Juni 2016 — Compañía Española de Petróleos (CEPSA), SA/Europäische Kommission

(Rechtssache C-608/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Kartelle — Art. 81 EG — Spanischer Straßenbaubitumenmarkt — Marktaufteilung und Preisabsprache — Überlange Dauer des Verfahrens vor dem Gericht der Europäischen Union — Überlange Dauer des Verfahrens vor der Europäischen Kommission — Rechtsmittel gegen die Kostenentscheidung)

(2016/C 296/05)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Compañía Española de Petróleos (CEPSA), SA (Prozessbevollmächtigte: O. Armengol i Gasull und J. M. Rodríguez Cárcamo, abogados)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Urraca Caviedes und F. Castillo de la Torre als Bevollmächtigte im Beistand von A. J. Rivas, avocat)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Compañía Española de Petróleos (CEPSA) SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 25.1.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 9. Juni 2016 — Productos Asfálticos (PROAS) SA/Europäische Kommission

(Rechtssache C-616/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Kartelle — Art. 81 EG — Spanischer Straßenbaubitumenmarkt — Marktaufteilung und Preisabsprache — Überlange Dauer des Verfahrens vor dem Gericht der Europäischen Union — Überlange Dauer des Verfahrens vor der Europäischen Kommission — Rechtsmittel gegen die Kostenentscheidung)

(2016/C 296/06)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Productos Asfálticos (PROAS), SA (Prozessbevollmächtigte: C. Fernández Vicién, abogada)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Urraca Caviedes und F. Castillo de la Torre im Beistand von A. J. Rivas, avocat,)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die *Productos Asfálticos (PROAS) SA* trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 25.1.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 9. Juni 2016 — Repsol Lubricantes y Especialidades, SA, vormals Repsol Lubricantes YPF y Especialidades, SA, Repsol Petróleo, SA, Repsol, SA/ Europäische Kommission

(Rechtssache C-617/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Art. 81 EG — Kartelle — Spanischer Straßenbaubitumenmarkt — Marktaufteilung und Preisabsprache — Mitteilung über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen [2002] — Rn. 23 Buchst. b letzter Absatz — Teilweiser Erlass der Geldbuße — Beweismittel für Tatsachen, von denen die Kommission zuvor keine Kenntnis hatte)

(2016/C 296/07)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Repsol Lubricantes y Especialidades, SA, vormals Repsol Lubricantes YPF y Especialidades, SA, Repsol Petróleo, SA, Repsol, SA (Prozessbevollmächtigte: L. Ortiz Blanco, J. Buendía Sierra, M. Muñoz de Juan, A. Givaja Sanz und A. Lamadrid de Pablo, abogados)

Andere Beteiligte des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Urraca Caviedes und F. Castillo de la Torre)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Repsol Lubricantes y Especialidades SA, die Repsol Petróleo SA und die Repsol SA tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 25.1.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 9. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Gyulai Törvényszék — Ungarn) — Eurospeed Ltd/Szegedi Törvényszék

(Rechtssache C-287/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Straßenverkehr — Verordnung [EG] Nr. 561/2006 — Haftung des Fahrers für Verstöße gegen die Pflicht zur Nutzung eines Fahrtenschreibers)

(2016/C 296/08)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Gyulai Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Eurospeed Ltd

Beklagter: Szegedi Törvényszék

Tenor

Die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Rechtsvorschrift nicht entgegensteht, die anstelle oder zusätzlich zu dem Verkehrsunternehmen, bei dem der Fahrer angestellt ist, Letzterem die Haftung für von ihm selbst gegen diese Verordnung begangene Verstöße auferlegt.

(¹) ABl. C 303 vom 8.9.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 9. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Wolfgang und Dr. Wilfried Rey Grundstücksgemeinschaft GbR/Finanzamt Krefeld

(Rechtssache C-332/14) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Richtlinie 77/388/EWG — Art. 17 Abs. 5 Unterabs. 3 — Geltungsbereich — Vorsteuerabzug — Gegenstände und Dienstleistungen, die sowohl für steuerbare als auch für steuerbefreite Umsätze verwendet werden [gemischt genutzte Gegenstände und Dienstleistungen] — Bestimmung der Zuordnung von Gegenständen und Dienstleistungen, die für die Errichtung, Nutzung, Erhaltung und Unterhaltung eines Gebäudes erworben wurden, mit dem zum Teil Umsätze ausgeführt werden, für die ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, und zum Teil Umsätze, für die dieses Recht nicht besteht — Änderung der nationalen Regelung über die Modalitäten der Berechnung des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs — Art. 20 — Berichtigung der Vorsteuerabzüge — Rechtssicherheit — Vertrauensschutz)

(2016/C 296/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Wolfgang und Dr. Wilfried Rey Grundstücksgemeinschaft GbR

Beklagter: Finanzamt Krefeld

Tenor

1. Art. 17 Abs. 5 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch die Richtlinie 95/7/EG des Rates vom 10. April 1995 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass in dem Fall, in dem ein Gebäude auf der Ausgangsstufe sowohl zur Ausführung bestimmter Umsätze verwendet wird, für die ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, als auch zur Ausführung anderer Umsätze, für die dieses Recht nicht besteht, die Mitgliedstaaten nicht vorschreiben müssen, dass die auf der Eingangsstufe für die Errichtung, Anschaffung, Nutzung, Erhaltung oder Unterhaltung dieses Gebäudes verwendeten Gegenstände und Dienstleistungen zunächst diesen verschiedenen Umsätzen zugeordnet werden, wenn eine solche Zuordnung schwer durchführbar ist, damit danach nur das Recht auf Vorsteuerabzug für diejenigen Gegenstände und Dienstleistungen, die sowohl für bestimmte Umsätze verwendet werden, für die ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, als auch für andere Umsätze, für die dieses Recht nicht besteht, anhand eines Umsatzzschlüssels oder, vorausgesetzt, diese Methode gewährleistet eine präzisere Bestimmung des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs, eines Flächenschlüssels bestimmt wird.

2. Art. 20 der Sechsten Richtlinie 77/388 in der durch die Richtlinie 95/7 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er verlangt, dass infolge der während des betreffenden Berichtigungszeitraums erfolgten Festlegung eines für die Berechnung der Vorsteuerabzüge verwendeten Aufteilungsschlüssels, der von der in dieser Richtlinie vorgesehenen Methode zur Bestimmung des Rechts auf Vorsteuerabzug abweicht, eine Berichtigung der Vorsteuerabzüge für Gegenstände oder Dienstleistungen, die unter Art. 17 Abs. 5 dieser Richtlinie fallen, vorgenommen wird.
3. Die allgemeinen unionsrechtlichen Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes sind dahin auszulegen, dass sie geltenden nationalen Rechtsvorschriften, die weder ausdrücklich eine Vorsteuerberichtigung im Sinne von Art. 20 der Sechsten Richtlinie in der durch die Richtlinie 95/7 geänderten Fassung infolge einer Änderung des für die Berechnung bestimmter Vorsteuerabzüge verwendeten Aufteilungsschlüssels anordnen noch eine Übergangsregelung vorsehen, obwohl die vom Steuerpflichtigen angewandte Vorsteueraufteilung nach dem vor dieser Änderung geltenden Aufteilungsschlüssel höchstrichterlich generell als sachgerecht anerkannt worden war, nicht entgegenstehen.

⁽¹⁾ ABL C 329 vom 22.9.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 9. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Entidad de Gestión de Derechos de los Productores Audiovisuales (EGEDA), Derechos de Autor de Medios Audiovisuales (DAMA), Visual Entidad de Gestión de Artistas Plásticos (VEGAP)/Administración del Estado, Asociación Multisectorial de Empresas de la Electrónica, las Tecnologías de la Información y la Comunicación, de las Telecomunicaciones y de los contenidos Digitales (AMETIC)

(Rechtssache C-470/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Geistiges und gewerbliches Eigentum — Urheberrecht und verwandte Schutzrechte — Richtlinie 2001/29/EG — Art. 5 Abs. 2 Buchst. b — Vervielfältigungsrecht — Ausnahmen und Beschränkungen — Privatkopie — Gerechter Ausgleich — Finanzierung zulasten des allgemeinen Staatshaushalts — Zulässigkeit — Voraussetzungen)

(2016/C 296/10)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Entidad de Gestión de Derechos de los Productores Audiovisuales (EGEDA), Derechos de Autor de Medios Audiovisuales (DAMA), Visual Entidad de Gestión de Artistas Plásticos (VEGAP)

Beklagte: Administración del Estado, Asociación Multisectorial de Empresas de la Electrónica, las Tecnologías de la Información y la Comunicación, de las Telecomunicaciones y de los contenidos Digitales (AMETIC)

Beteiligte: Artistas Intérpretes, Sociedad de Gestión (AISGE), Centro Español de Derechos Reprográficos (CEDRO), Asociación de Gestión de Derechos Intelectuales (AGEDI), Entidad de Gestión, Artistas, Intérpretes o Ejecutantes, Sociedad de Gestión de España (AIE), Sociedad General de Autores y Editores (SGAE)

Tenor

Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass er einem System des gerechten Ausgleichs für Privatkopien entgegensteht, das wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende System aus dem allgemeinen Staatshaushalt finanziert wird, so dass nicht gewährleistet werden kann, dass die Kosten des gerechten Ausgleichs von den Nutzern von Privatkopien getragen werden.

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 12.1.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 8. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Sabine Hünnebeck/Finanzamt Krefeld

(Rechtssache C-479/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Freier Kapitalverkehr — Art. 63 AEUV und 65 AEUV — Schenkungsteuer — Schenkung einer im Inland belegenen Immobilie — Nationale Regelung, die für Gebietsansässige einen höheren Steuerfreibetrag vorsieht als für Gebietsfremde — Bestehen einer optionalen Regelung, die es jeder in einem Mitgliedstaat der Union ansässigen Person erlaubt, den höheren Freibetrag in Anspruch zu nehmen)

(2016/C 296/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Sabine Hünnebeck

Beklagter: Finanzamt Krefeld

Tenor

Die Art. 63 AEUV und 65 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, wonach bei Schenkungen unter Gebietsfremden die Steuer unter Anwendung eines niedrigeren Steuerfreibetrags berechnet wird, wenn der Erwerber keinen spezifischen Antrag stellt. Diese Artikel stehen auch und auf jeden Fall einer nationalen Regelung entgegen, wonach die Steuer auf Antrag eines solchen Erwerbers unter Anwendung des höheren Freibetrags berechnet wird, der für Schenkungen unter Beteiligung zumindest eines Gebietsansässigen gilt, wobei die Wahrnehmung dieser Option durch den gebietsfremden Erwerber bewirkt, dass für die Berechnung der Steuer auf die betreffende Schenkung alle Schenkungen, die dieser Schenkungsempfänger in den zehn Jahren vor und den zehn Jahren nach der Schenkung von derselben Person erhalten hat, zusammengerechnet werden.

⁽¹⁾ ABl. C 34 vom 2.2.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 9. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Jørn Hansson/Jungpflanzen Grünewald GmbH

(Rechtssache C-481/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Geistiges und gewerbliches Eigentum — Gemeinschaftlicher Sortenschutz — Verordnung [EG] Nr. 2100/94 — Verletzung — Angemessene Vergütung — Ersatz des entstandenen Schadens — Prozesskosten und außergerichtliche Kosten)

(2016/C 296/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Jørn Hansson

Beklagte: Jungpflanzen Grünewald GmbH

Tenor

1. Art. 94 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz ist dahin auszulegen, dass der Schadensersatzanspruch, der dem Inhaber einer geschützten Pflanzensorte aus deren Verletzung nach dieser Vorschrift zusteht, den gesamten ihm entstandenen Schaden umfasst, ohne dass auf der Grundlage dieses Artikels ein pauschaler Verletzerzuschlag angesetzt oder speziell die Herausgabe der Gewinne und Vorteile angeordnet werden kann, in deren Genuss der Verletzer gelangt ist.
2. Der in Art. 94 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2100/94 enthaltene Begriff „angemessene Vergütung“ ist dahin auszulegen, dass er außer der üblichen Gebühr, die für die Erzeugung in Lizenz zu zahlen wäre, alle Schäden erfasst, die eng damit zusammenhängen, dass diese Gebühr nicht gezahlt wurde, wozu insbesondere die Zahlung von Verzugszinsen gehören kann. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, festzustellen, welche Umstände eine Erhöhung dieser Gebühr verlangen, wobei kein Umstand mehr als einmal für die Bemessung der angemessenen Vergütung in Ansatz gebracht werden darf.
3. Art. 94 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2100/94 ist dahin auszulegen, dass die Höhe des in dieser Bestimmung genannten Schadens anhand konkreter Gesichtspunkte, die der Inhaber der verletzten Sorte insoweit vorträgt, festzulegen ist, nötigenfalls pauschaliert, wenn die Gesichtspunkte nicht quantifizierbar sind. Es läuft dieser Bestimmung weder zuwider, dass die Kosten eines erfolglosen Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes nicht in die Bemessung dieses Schadens einfließen, noch, dass im Rahmen des Ausgangsverfahrens entstandene außergerichtliche Kosten keine Berücksichtigung finden. Eine Nichtberücksichtigung dieser Kosten setzt jedoch voraus, dass die Höhe der von dem durch die Verletzung Geschädigten möglicherweise zu tragenden Prozesskosten nicht dazu geeignet ist, ihn in Anbetracht der von ihm als außergerichtliche Kosten zu tragenden Beträge und ihres Nutzens für die Schadensersatzklage davon abzuhalten, seine Rechte gerichtlich geltend zu machen.

⁽¹⁾ ABl. C 34 vom 2.2.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 9. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel Cluj — Rumänien) — Vasile Budişan/Administraţia Judeţeană a Finanţelor Publice Cluj

(Rechtssache C-586/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Inländische Abgaben — Art. 110 AEUV — Von einem Mitgliedstaat auf Kraftfahrzeuge bei der erstmaligen Zulassung oder der erstmaligen Umschreibung des Eigentums erhobene Abgabe — Abgabenneutralität zwischen aus anderen Mitgliedstaaten stammenden Gebrauchtfahrzeugen und gleichartigen auf dem nationalen Markt verfügbaren Kraftfahrzeugen)

(2016/C 296/13)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curte de Apel Cluj

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Vasile Budişan

Rechtsmittelgegnerin: Administraţia Judeţeană a Finanţelor Publice Cluj

Tenor

Art. 110 AEUV ist dahin auszulegen,

- dass er dem nicht entgegensteht, dass ein Mitgliedstaat eine Abgabe auf Kraftfahrzeuge einführt, die auf eingeführte Gebrauchtfahrzeuge bei ihrer erstmaligen Zulassung in diesem Mitgliedstaat und auf in diesem Mitgliedstaat bereits zugelassene Fahrzeuge bei der erstmaligen Umschreibung des Eigentums an diesen Fahrzeugen in diesem Staat erhoben wird,
- dass er dem entgegensteht, dass dieser Mitgliedstaat bereits zugelassene Kraftfahrzeuge, für die eine zuvor geltende, mit dem Unionsrecht für unvereinbar erklärte Steuer entrichtet und nicht erstattet wurde, von dieser Abgabe befreit.

⁽¹⁾ ABL C 107 vom 30.3.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 9. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Budapest Környéki Törvényszék — Ungarn) — Verfahren gegen István Balogh

(Rechtssache C-25/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Recht auf Dolmetschleistungen — Richtlinie 2010/64/EU — Anwendungsbereich — Begriff „Strafverfahren“ — In einem Mitgliedstaat vorgesehenes Verfahren zur Anerkennung einer Entscheidung eines Gerichts eines anderen Mitgliedstaats in Strafsachen und zur Eintragung einer von diesem Gericht ausgesprochenen Verurteilung in das Strafregister — Kosten der Übersetzung dieser Entscheidung — Rahmenbeschluss 2009/315/JI — Beschluss 2009/316/JI)

(2016/C 296/14)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Budapest Környéki Törvényszék

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

István Balogh

Tenor

Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren ist dahin auszulegen, dass die Richtlinie nicht auf ein besonderes innerstaatliches Verfahren für die Anerkennung, durch das Gericht eines Mitgliedstaats, einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts eines anderen Mitgliedstaats anzuwenden ist, mit der eine Person wegen der Begehung einer Straftat verurteilt wurde.

Der Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten und der Beschluss 2009/316/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Einrichtung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) gemäß Artikel 11 des Rahmenbeschlusses 2009/315 sind dahin auszulegen, dass sie der Anwendung einer nationalen Regelung, mit der ein solches besonderes Verfahren geschaffen wird, entgegenstehen.

⁽¹⁾ ABL C 127 vom 20.4.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 7. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) — Sélima Affum/Préfet du Pas-de-Calais, Procureur général de la Cour d'appel de Douai

(Rechtssache C-47/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Richtlinie 2008/115/EG — Gemeinsame Normen und Verfahren im Bereich der Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger — Polizeigewahrsam — Nationale Regelung, die im Fall der illegalen Einreise eine Freiheitsstrafe vorsieht — „Durchreise“ — Mehrseitige Rückübernahmevereinbarung)

(2016/C 296/15)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Sélima Affum

Beklagte: Préfet du Pas-de-Calais, Procureur général de la Cour d'appel de Douai

Tenor

1. Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Nr. 2 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger sind dahin auszulegen, dass ein Drittstaatsangehöriger illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhältig ist und daher in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt, wenn er sich, ohne die Voraussetzungen für die Einreise in diesen Mitgliedstaat oder den dortigen Aufenthalt zu erfüllen, als Fahrgast eines im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats fahrenden Busses auf der Fahrt von einem anderen zum Schengen-Raum gehörenden Mitgliedstaat in Richtung eines weiteren Mitgliedstaats, der nicht zum Schengen-Raum gehört, auf der Durchreise befindet.

2. Die Richtlinie 2008/115 ist dahin auszulegen, dass sie der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die allein aufgrund des Umstands der illegalen Einreise über eine Binnengrenze, die zu einem illegalen Aufenthalt führt, die Strafhaft eines Drittstaatsangehörigen zulässt, für den das mit dieser Richtlinie geschaffene Rückkehrverfahren noch nicht abgeschlossen wurde.

Diese Auslegung gilt auch dann, wenn der betreffende Drittstaatsangehörige in Anwendung eines Abkommens oder einer Vereinbarung im Sinne von Art. 6 Abs. 3 dieser Richtlinie von einem anderen Mitgliedstaat wieder aufgenommen werden kann.

⁽¹⁾ ABL C 118 vom 13.4.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 7. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der
Rechtbank Den Haag, Sitzungsort 's-Hertogenbosch — Niederlande) — Mehrdad Ghezelbash/
Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie**

(Rechtssache C-63/15) ⁽¹⁾

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Verordnung [EU] Nr. 604/2013 — Bestimmung des Mitgliedstaats, der
für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags
zuständig ist — Art. 12 — Ausstellung von Aufenthaltstiteln oder Visa — Art. 27 — Rechtsmittel —
Umfang der gerichtlichen Kontrolle)**

(2016/C 296/16)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Den Haag, Sitzungsort 's-Hertogenbosch

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Mehrdad Ghezelbash

Beklagter: Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie

Tenor

Art. 27 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist im Licht des 19. Erwägungsgrundes dieser Verordnung dahin auszulegen, dass in einem Sachverhalt wie dem im Ausgangsverfahren fraglichen ein Asylbewerber im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung über seine Überstellung die fehlerhafte Anwendung eines in Kapitel III dieser Verordnung festgelegten Zuständigkeitskriteriums und insbesondere des in Art. 12 der Verordnung festgelegten Kriteriums einer Visumserteilung geltend machen kann.

⁽¹⁾ ABL C 138 vom 27.4.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 9. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — Nutrivet D.O.O.E.L./Országos Környezetvédelmi és Természetvédelmi Főfelügyelőség

(Rechtssache C-69/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Umwelt — Abfälle — Verbringung — Verordnung [EG] Nr. 1013/2006 — Art. 2 Nr. 35 Buchst. g Ziff. iii — Illegale Verbringung — Falsche oder inkohärente Angaben in dem Dokument nach Anhang VII dieser Verordnung — Art. 50 Abs. 1 — Bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängende Sanktionen — Verhältnismäßigkeit)

(2016/C 296/17)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Nutrivet D.O.O.E.L.

Beklagte: Országos Környezetvédelmi és Természetvédelmi Főfelügyelőség

Tenor

1. Art. 2 Nr. 35 Buchst. g Ziff. iii der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen in der durch die Verordnung (EU) Nr. 255/2013 der Kommission vom 20. März 2013 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass eine Verbringung von Abfällen, wie den in Anhang III dieser Verordnung aufgeführten, die zur Verwertung bestimmt sind, als illegal im Sinne dieser Bestimmung einzustufen ist, wenn das in Anhang VII dieser Verordnung genannte Begleitdokument zu dieser Verbringung fehlerhafte oder inkohärente Angaben (wie die in den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Begleitdokumenten) in Bezug auf den Importeur/Empfänger, die Verwertungsanlage oder die betroffenen Staaten enthält, unabhängig davon, ob diese Angaben in anderen Dokumenten, die den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt worden sind, zutreffend gemacht worden sind, die zuständigen Behörden vorsätzlich getäuscht werden sollten und die zuständigen Behörden das in Art. 24 dieser Verordnung vorgesehene Verfahren durchführen.
2. Art. 50 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1013/2006 in der durch die Verordnung Nr. 255/2013 geänderten Fassung, wonach die Sanktionen, die die Mitgliedstaaten bei einem Verstoß gegen diese Verordnung verhängen, verhältnismäßig sein müssen, ist dahin auszulegen, dass eine Verbringung von Abfällen, bei der das in Anhang VII dieser Verordnung genannte Begleitdokument fehlerhafte oder inkohärente Angaben enthält, grundsätzlich mit einer Geldbuße geahndet werden kann, deren Höhe dem der Geldbuße entspricht, die bei einem Verstoß gegen die Pflicht, dieses Dokument auszufüllen, festgesetzt wird. Im Rahmen der Kontrolle der Verhältnismäßigkeit einer solchen Sanktion muss das vorlegende Gericht insbesondere die Gefahren berücksichtigen, die der betreffende Verstoß für den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit mit sich bringen kann.

⁽¹⁾ ABl. C 138 vom 27.4.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 7. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Kammarrätt i Stockholm — Migrationsöverdomstolen — Schweden) — George Karim/ Migrationsverket

(Rechtssache C-155/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Verordnung [EU] Nr. 604/2013 — Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist — Art. 18 — Wiederaufnahme eines Asylbewerbers während der Prüfung seines Antrags — Art. 19 — Erlöschen der Zuständigkeit — Verlassen des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten für mindestens drei Monate — Neues Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats — Art. 27 — Rechtsmittel — Umfang der gerichtlichen Kontrolle)

(2016/C 296/18)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Kammarrätten i Stockholm — Migrationsöverdomstolen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: George Karim

Beklagter: Migrationsverket

Tenor

1. Art. 19 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist dahin auszulegen, dass diese Bestimmung, insbesondere ihr Unterabs. 2, auf einen Drittstaatsangehörigen anwendbar ist, der nach der Stellung eines ersten Asylantrags in einem Mitgliedstaat den Nachweis erbringt, dass er das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mindestens drei Monate verlassen hat, bevor er einen neuen Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat.
2. Art. 27 Abs. 1 der Verordnung Nr. 604/2013 ist im Licht des 19. Erwägungsgrundes dieser Verordnung dahin auszulegen, dass in einem Sachverhalt wie dem im Ausgangsverfahren fraglichen ein Asylbewerber im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung über seine Überstellung einen Verstoß gegen die Regelung des Art. 19 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung geltend machen kann.

⁽¹⁾ ABl. C 198 vom 15.6.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 9. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — Elektricitets Produktiemaatschappij Zuid-Nederland EPZ NV/Bestuur van de Nederlandse Emissieautoriteit

(Rechtssache C-158/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Luftverschmutzung — System für den Handel mit Emissionszertifikaten für Treibhausgase — Richtlinie 2003/87/EG — Begriff „Anlage“ — Einbeziehung des Brennstofflagers — Verordnung [EU] Nr. 601/2012 — Begriff „Brennstoff, der die Anlage verlassen hat“)

(2016/C 296/19)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Elektriciteits Produktiemaatschappij Zuid-Nederland EPZ NV

Beklagte: Bestuur van de Nederlandse Emissieautoriteit

Tenor

1. Ein Brennstofflager eines Kohlekraftwerks, wie es im Ausgangsverfahren in Rede steht und vom vorlegenden Gericht beschrieben wird, ist Teil einer „Anlage“ im Sinne von Art. 3 Buchst. e der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates in der durch den Beschluss Nr. 1359/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 geänderten Fassung.
2. Art. 27 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission vom 21. Juni 2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87 in der durch die Verordnung (EU) Nr. 206/2014 der Kommission vom 4. März 2014 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass Kohle, die infolge natürlicher Selbsterhitzung während ihrer Lagerung auf einem Platz, der Teil einer Anlage im Sinne von Art. 3 Buchst. e der Richtlinie 2003/87 ist, verloren geht, nicht als Kohle angesehen werden kann, die diese Anlage verlassen hat.

⁽¹⁾ ABl. C 205 vom 22.06.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 9. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts München — Deutschland) — Medical Imaging Systems GmbH (MIS)/Hauptzollamt München

(Rechtssache C-288/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Verordnung [EWG] Nr. 2658/87 — Gemeinsamer Zolltarif — Zolltarifliche Einreihung — Unterposition 6211 3310 00 0 — Strahlenschutz-Mantelschürzen)

(2016/C 296/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht München

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Medical Imaging Systems GmbH (MIS)

Beklagter: Hauptzollamt München

Tenor

Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012 ist dahin auszulegen, dass eine Strahlenschutz-Mantelschürze wie die, um die es im Ausgangsverfahren geht, aufgrund ihrer objektiven Eigenschaften und Merkmale, u. a. ihres äußeren Erscheinungsbilds, in die Unterposition 6211 33 10 00 0 der Kombinierten Nomenklatur einzureihen ist, ohne dass auf die Elemente abgestellt zu werden braucht, die ihr ihren wesentlichen Charakter verleihen.

(¹) ABL C 394 vom 7.9.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 9. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — María del Pilar Planes Bresco/Comunidad Autónoma de Aragón

(Verbundene Rechtssachen C-333/15 und C-334/15) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsame Agrarpolitik — Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte Beihilferegelungen — Verordnung [EG] Nr. 1782/2003 — Betriebsprämienregelung — Art. 43 und 44 — Flächenbezogene Zahlungsansprüche — Beihilfefähige Flächen — Dauergrünland — Nationale Regelung, nach der die Beihilfefähigkeit von Dauergrünlandflächen, die die zur Feststellung der Zahlungsansprüche ursprünglich herangezogenen Futterflächen überschreiten, von ihrer Verwendung für die Viehzucht des landwirtschaftlichen Betriebs abhängt)

(2016/C 296/21)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: María del Pilar Planes Bresco

Beklagte: Comunidad Autónoma de Aragón

Tenor

Die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2012/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der in den Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, nach der von einem Betriebsinhaber angemeldete Dauergrünlandflächen, die die zur Feststellung seiner Zahlungsansprüche je Hektar Fläche ursprünglich herangezogene Dauergrünlandfläche überschreiten, nur dann als beihilfefähige Flächen für ein Landwirtschaftsjahr berücksichtigt werden dürfen, wenn der Betriebsinhaber nachweist, dass diese Flächen in dem betreffenden Landwirtschaftsjahr tatsächlich für die Viehzucht seines landwirtschaftlichen Betriebs genutzt wurden.

(¹) ABL C 302 vom 14.9.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 9. Juni 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale per il Lazio — Italien) — Giovanni Pesce u. a. (C-78/16), Cesare Serinelli u. a. (C-79/16)/Presidenza del Consiglio dei Ministri (C-79/16), Presidenza del Consiglio dei Ministri — Dipartimento della Protezione Civile, Commissario Delegato Per Fronteggiare il Rischio Fitosanitario Connesso alla Diffusione della *Xylella* nel Territorio della Regione Puglia, Ministero delle Politiche Agricole Alimentari e Forestali, Regione Puglia

(Verbundene Rechtssachen C-78/16 und C-79/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Pflanzenschutz — Richtlinie 2000/29/EG — Schutz der Europäischen Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse — Durchführungsbeschluss [EU] 2015/789 — Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* [Wells und Raju] — Art. 6 Abs. 2 Buchst. a — Pflicht zur unverzüglichen Entfernung der Wirtspflanzen, unabhängig von ihrem Gesundheitszustand, auf einer Fläche mit einem Radius von 100 Metern um die befallenen Pflanzen — Gültigkeit — Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 2000/29 — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Vorsorgeprinzip — Begründungspflicht — Anspruch auf Entschädigung)

(2016/C 296/22)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale amministrativo regionale per il Lazio

Parteien der Ausgangsverfahren

Kläger: Giovanni Pesce u. a. (C-78/16), Cesare Serinelli u. a. (C-79/16)

Beklagte: Presidenza del Consiglio dei Ministri (C-79/16), Presidenza del Consiglio dei Ministri — Dipartimento della Protezione Civile, Commissario Delegato Per Fronteggiare il Rischio Fitosanitario Connesso alla Diffusione della *Xylella* nel Territorio della Regione Puglia, Ministero delle Politiche Agricole Alimentari e Forestali, Regione Puglia

Tenor

Die Prüfung der Vorlagefragen hat nichts ergeben, was die Gültigkeit von Art. 6 Abs. 2 Buchst. a des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 der Kommission vom 18. Mai 2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) im Hinblick auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in der Fassung der Richtlinie 2002/89/EG des Rates vom 28. November 2002, betrachtet im Licht des Vorsorgeprinzips und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sowie angesichts der in Art. 296 AEUV und in Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorgesehenen Begründungspflicht, berühren könnte.

⁽¹⁾ ABl. C 156 vom 2.5.2016.

**Rechtsmittel, eingelegt am 29. März 2016 von der Meica Ammerländische Fleischwarenfabrik Fritz Meinen GmbH & Co. KG gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 4. Februar 2016 in der Rechtssache T-247/14, Meica Ammerländische Fleischwarenfabrik Fritz Meinen GmbH & Co. KG/
Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum**

(Rechtssache C-182/16 P)

(2016/C 296/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Meica Ammerländische Fleischwarenfabrik Fritz Meinen GmbH & Co. KG (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Labesius)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Salumificio Fratelli Beretta SpA

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil teilweise aufzuheben und die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum aufzuheben, soweit ihre vor dem Gericht erhobene Klage im Übrigen abgewiesen wurde, hilfsweise, die Sache insoweit zur Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen und
- der Rechtsmittelgegnerin und der Streithelferin im ersten Rechtszug die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht und der Rechtsmittelgegnerin die Kosten des Verfahrens vor dem Gerichtshof aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit dem Rechtsmittel wird geltend gemacht, dass das Gericht mit seinem Urteil vom 4. Februar 2016 gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 ⁽¹⁾ über die Gemeinschaftsmarke und Art. 296 Abs. 2 AEUV verstoßen habe.

Zusammengefasst habe das Gericht bei der beim EUIPO angemeldeten Marke „STICK MiniMINI ...“ die Verwechslungsgefahr im Hinblick auf das Maß an Unterscheidungskraft der älteren Marke „MINI WINI“ und die Ähnlichkeit der Zeichen und Waren fehlerhaft beurteilt, auch in Anbetracht der im Rahmen der Anmeldung selbständig kennzeichnenden Stellung des Bestandteils „MiniMINI“. Außerdem habe das Gericht den Umstand, dass auch ein Markenbestandteil mit geringer originärer Unterscheidungskraft zur Gefahr einer Verwechslung beitrage, die besonderen Umstände des Warenvertriebs, die sich auf die Aufmerksamkeit der maßgeblichen Verkehrskreise auswirkten, und deren Tendenz, eine Marke durch einen schwachen, aber visuell dominierenden Bestandteil abzukürzen, nicht berücksichtigt.

Ferner habe das Gericht rechtsfehlerhaft gehandelt, denn ein Wortbestandteil könne im Rahmen der Beurteilung der Ähnlichkeit einander gegenüberstehender Zeichen auch dann als dominierender Bestandteil anerkannt werden, wenn er als rein beschreibend anzusehen sei. Die Entscheidung des Gerichts beruhe zudem hinsichtlich der Beurteilung der dominierenden Bestandteile in Bezug auf ihre Größe und Position innerhalb des beim EUIPO angemeldeten Zeichens auf einer Verfälschung des Sachverhalts. Überdies habe das Gericht rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die bildliche Ähnlichkeit in Abhängigkeit vom Grad der Unterscheidungskraft der Bildbestandteile der Anmeldemarke zu beurteilen sei. Schließlich sei das angefochtene Urteil unzureichend begründet, denn das Gericht habe im Hinblick auf den Aufmerksamkeitsgrad der maßgeblichen Verkehrskreise in Bezug auf die spezifischen in Rede stehenden Waren keine Gründe genannt.

⁽¹⁾ ABl. L 78, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Ungarn), eingereicht am 3. Mai 2016 — Glencore Grain Hungary Kft./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatóság

(Rechtssache C-254/16)

(2016/C 296/24)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Glencore Grain Hungary Kft.

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatóság

Vorlagefragen

1. Ist Art. 183 der Richtlinie 2006/112/EG dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der die Frist für die Erstattung des Mehrwertsteuerüberschusses bis zum Tag der Aushändigung des über die Prüfung aufgenommenen Protokolls verlängert wird, wenn im Rahmen eines innerhalb von 30 Tagen ab dem Eingang des Erstattungsantrags eingeleiteten Steuerprüfungsverfahrens gegen den Steuerpflichtigen eine Geldbuße wegen Pflichtversäumnis verhängt wird?
2. Steht Art. 183 der Mehrwertsteuerrichtlinie in Anbetracht der Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der Verhältnismäßigkeit einer nationalen Regelung entgegen, die im Fall der verspäteten Zuweisung die Zahlung von Verzugszinsen dann ausschließt, wenn die Behörde im Rahmen einer mit der Zuweisung in Verbindung stehenden Prüfung gegen den Steuerpflichtigen eine mit seiner Pflicht zur Zusammenarbeit zusammenhängende Sanktion verhängt hat, obgleich sich die Prüfung, die mehrere Jahre gedauert hat, aus Gründen, die nicht in erster Linie dem Steuerpflichtigen zuzurechnen sind, in die Länge gezogen hat?
3. Sind Art. 183 der Richtlinie 2006/112/EG und der Effektivitätsgrundsatz dahin auszulegen, dass der Anspruch auf Zinsen wegen unter Verstoß gegen das Unionsrecht einbehaltener oder nicht zugewiesener Steuern ein subjektives Recht ist, das sich unmittelbar aus dem Unionsrecht selbst ergibt, so dass es ausreicht, den Verstoß gegen das Unionsrecht und die unterbliebene Steuererstattung nachzuweisen, um vor den Gerichten und den anderen Behörden der Mitgliedstaaten Zinsen beanspruchen zu können?
4. Verhält sich das vorlegende Gericht, falls es unter Berücksichtigung der Antworten auf die vorstehenden Fragen im Ausgangsverfahren feststellt, dass die nationale Regelung des Mitgliedstaats gegen Art. 183 der Mehrwertsteuerrichtlinie verstößt, unionsrechtskonform, wenn es es als einen Verstoß gegen Art. 183 der Mehrwertsteuerrichtlinie ansieht, dass in den Entscheidungen der Behörden des Mitgliedstaats abgelehnt wird, Verzugszinsen zuzuweisen?

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 23. Mai 2016 — Slowakische Republik gegen Achmea BV

(Rechtssache C-284/16)

(2016/C 296/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragstellerin: Slowakische Republik

Antragsgegnerin: Achmea BV

Vorlagefragen

1. Steht Art. 344 AEUV der Anwendung einer Regelung in einem bilateralen Investitionsschutzabkommen zwischen Mitgliedstaaten der Union (einem sogenannten unionsinternen BIT) entgegen, nach der ein Investor eines Vertragsstaats bei einer Streitigkeit über Investitionen in dem anderen Vertragsstaat gegen Letzteren ein Verfahren vor einem Schiedsgericht einleiten darf, wenn das Investitionsschutzabkommen vor dem Beitritt eines der Vertragsstaaten zur Union abgeschlossen worden ist, das Schiedsgerichtsverfahren aber erst danach eingeleitet werden soll?

Falls Frage 1 zu verneinen ist:

2. Steht Art. 267 AEUV der Anwendung einer solchen Regelung entgegen?

Falls die Fragen 1 und 2 zu verneinen sind:

3. Steht Art. 18 Abs. 1 AEUV unter den in Frage 1 beschriebenen Umständen der Anwendung einer solchen Regelung entgegen?

Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel Cluj (Rumänien), eingereicht am 23. Mai 2016 — SC Exmitiani SRL/Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Cluj

(Rechtssache C-286/16)

(2016/C 296/26)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curte de Apel Cluj

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: SC Exmitiani SRL

Andere Partei des Verfahrens: Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Cluj

Vorlagefragen

1. Verlangt der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens, in der der angefochtene Verwaltungsakt vor dem Beitritt [Rumäniens zur Europäischen Union] erlassen wurde, aber über den Einspruch gegen diesen Verwaltungsakt eine Steuerbehörde nach dem Beitritt entschieden hat, dass das nationale Gesetz im Licht der für die Mehrwertsteuer maßgeblichen europäischen Richtlinie ⁽¹⁾ auszulegen ist?
2. Ist der Grundsatz der Rechtssicherheit bezogen auf die Umstände des Ausgangsrechtsstreits dahin auszulegen, dass er einer Praxis der Steuerbehörden entgegensteht, die auf der Grundlage desselben Sachverhalts zu anderen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Mehrwertsteuerbefreiung von unmittelbar mit der internationalen Personenbeförderung im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen führt als die, zu denen die Strafverfolgungsbehörden gelangt sind?

3. Ist der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit dahin auszulegen, dass er innerstaatlichen Rechtsvorschriften entgegensteht, nach denen in dem Fall, dass in einem Einspruch gegen einen Verwaltungsakt keine auf das Recht der Europäischen Union gestützten Gründe vorgetragen werden, diese nicht mehr vor dem Gericht geltend gemacht werden können?

(¹) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla Łodzi — Śródmieścia (Polen), eingereicht am 25. Mai 2016 — Strafverfahren gegen J. Z.

(Rechtssache C-294/16)

(2016/C 296/27)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy dla Łodzi — Śródmieścia

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

J. Z.

Vorlagefrage

Ist Art. 26 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI) (¹) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 und 3 des Vertrags über die Europäische Union sowie Art. 49 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin gehend auszulegen, dass der Begriff „Haft“ auch Maßnahmen des Vollstreckungsstaats umfasst, die in der elektronischen Überwachung des Aufenthaltsorts der von dem Haftbefehl betroffenen Person in Verbindung mit einem Hausarrest bestehen?

(¹) ABl. L 190, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen der Kúria (Ungarn), eingereicht am 2. Juni 2016 — József Lingurár/Miniszterelnökséget vezető miniszter

(Rechtssache C-315/16)

(2016/C 296/28)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Kúria

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger und Revisionsbeschwerdeführer: József Lingurár

Beklagter und Revisionsbeschwerdegegner: Miniszterelnökséget vezető miniszter

Vorlagefragen

1. Ist Art. 42 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (¹) des Rates (im Folgenden: EG-Verordnung) — auch unter Berücksichtigung ihres Art. 46 — dahin auszulegen, dass er Privateigentümer nicht vollständig von Beihilfen für die nachhaltige Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen ausschließt, wenn sich das Grundstück teilweise auch in staatlichem Eigentum befindet?

2. Sofern die Beihilfe nicht vollständig ausgeschlossen ist, kann Art. 46 der EG-Verordnung dahin ausgelegt werden, dass in Bezug auf ein bestimmtes — teilweise in staatlichem Eigentum befindliches — Grundstück dem privaten Forstbetrieb oder dem privaten Eigentümer die Beihilfe entsprechend seines Eigentumsanteils zusteht?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Lille (Frankreich), eingereicht am 6. Juni 2016 — Strafverfahren gegen Uber France SAS

(Rechtssache C-320/16)

(2016/C 296/29)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de grande instance de Lille

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Uber France SAS

Vorlagefrage

Stellt Art. L. 3124-13 des Verkehrsgesetzbuchs, der aus dem Gesetz Nr. 2014-1104 vom 1. Oktober 2014 über Taxis und Mietwagen mit Fahrer hervorgegangen ist, eine nicht indirekte neue technische Vorschrift für einen oder mehrere Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 98/34/EG vom 22. Juni 1998 ⁽¹⁾ dar, so dass er der Europäischen Kommission nach Art. 8 dieser Richtlinie hätte übermittelt werden müssen, oder fällt er unter die Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen ⁽²⁾, die in Art. 2 Abs. 2 Buchst. d den Verkehr von ihrem Anwendungsbereich ausschließt?

Bei Bejahung des ersten Teils der Frage: Folgt aus der Verletzung der in Art. 8 der Richtlinie vorgesehenen Übermittlungspflicht, dass Art. L. 3124-13 des Verkehrsgesetzbuchs dem Einzelnen nicht entgegengehalten werden kann?

⁽¹⁾ Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 204, S. 37).

⁽²⁾ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376, S. 36).

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 13. Juni 2016 — Syndicat national de l'industrie des technologies médicales (SNITEM), Philips France/Premier ministre, Ministre des Affaires sociales et de la Santé

(Rechtssache C-329/16)

(2016/C 296/30)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Syndicat national de l'industrie des technologies médicales (SNITEM), Philips France

Beklagte: Premier ministre, Ministre des Affaires sociales et de la Santé

Vorlagefrage

Ist die Richtlinie 93/42/EWG vom 14. Juni 1993⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass Software, die den in einer Stadt, einer Gesundheitseinrichtung oder einer medizinisch-sozialen Einrichtung tätigen Ausstellern von Verschreibungen eine Unterstützung bei der Verschreibung von Arzneimitteln bieten soll, um die Sicherheit der Verschreibung zu verbessern, die Arbeit des Ausstellers zu erleichtern, die Konformität des Rezepts mit den Anforderungen der nationalen Regelung zu fördern und die Behandlungskosten bei gleicher Qualität zu senken, ein Medizinprodukt im Sinne der Richtlinie darstellt, wenn die Software zumindest eine Funktionalität aufweist, die es ermöglicht, die Daten eines Patienten zu nutzen, um dessen Arzt bei der Ausstellung seiner Verschreibung zu helfen, indem u. a. Kontraindikationen, Wechselwirkungen von Medikamenten und Überdosierungen festgestellt werden, auch wenn sie selbst nicht im oder am menschlichen Körper wirkt?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. 1993, L 169, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Općinski sud u Velikoj Gorici (Kroatien), eingereicht am 15. Juni 2016 — VG Čistoća d.o.o./Đuro Vladika, Ljubica Vladika

(Rechtssache C-335/16)

(2016/C 296/31)

Verfahrenssprache: Kroatisch

Vorlegendes Gericht

Općinski sud u Velikoj Gorici

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: VG Čistoća d.o.o.

Beklagte: Đuro Vladika, Ljubica Vladika

Vorlagefrage

Wie erfolgt die Abrechnung der Gebühr für die Hausmüllsammlung und -abfuhr nach dem Unionsrecht und wie sehen die Rechnungen für die Gemeindemüllsammlung und -abfuhr bei Bürgern der Europäischen Union aus, d. h. bezahlen sie die Gemeindemüllsammlung und -abfuhr nach dem Volumen des entleerten Mülleimers bzw. Behälters oder nach dem Volumen des abgeführten Mülls und zahlen sie daneben noch weitere Gebühren?

GERICHT

Klage, eingereicht am 13. Juni 2016 — Scheffler/EUIPO — Doc Generici (docfauna)

(Rechtssache T-299/16)

(2016/C 296/32)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Kläger: Manfred Scheffler (Leininingen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Büttner)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Doc Generici Srl (Mailand, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Kläger.

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „docfauna“ — Anmeldung Nr. 12 660 056.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. April 2016 in der Sache R 885/2015-4.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 6. März 2015 aufzuheben, mit der dem Widerspruch Nr. B 2 354 523 stattgegeben wurde.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 14. Juni 2016 — Novartis Europharm/Kommission

(Rechtssache T-303/16)

(2016/C 296/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Novartis Europharm Ltd (Camberley, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Schoonderbeek)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss K(2016) 2083 endg. der Europäischen Kommission vom 4. April 2016 für nichtig zu erklären und
- der Europäischen Kommission ihre eigenen Kosten und die Kosten von Novartis aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Der Beschluss der Kommission vom 4. April 2016 sei rechtswidrig, da er die Marktexklusivitätsrechte von Novartis für ihr Arzneimittel TOBI Podhaler gemäß Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 ⁽¹⁾ über Arzneimittel für seltene Leiden verletze und die in Art. 8 Abs. 3 der Verordnung aufgestellten Voraussetzungen für die Gewährung einer Abweichung von den Marktexklusivitätsrechten nicht erfüllt seien.
2. Der Beschluss der Kommission vom 4. April 2016 sei unter Verletzung der „Duty of Care“ (Sorgfaltspflicht), auch bekannt als „Principle of Diligence“ (Grundsatz der Sorgfalt), vorbereitet und erlassen worden, und zwar insbesondere deshalb, weil nicht alle relevanten wissenschaftlichen Daten über die betreffenden Arzneimittel berücksichtigt worden seien und Novartis als eine an der wissenschaftlichen Beurteilung interessierte Partei nicht angehört worden sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).

Klage, eingereicht am 15. Juni 2016 — bet365 Group/EUIPO — Hansen (BET365)**(Rechtssache T-304/16)**

(2016/C 296/34)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: bet365 Group Limited (Stoke-on-Trent, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, QC (Queen's Counsel), R. Black und J. Bickle, Solicitors)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Robert Hansen (München, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionswortmarke „BET365“.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. März 2016 in der Sache R 3243/2014-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und dem anderen Beteiligten ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 13. Juni 2016 — Gamet/EUIPO — „Metal-Bud“ Robert Gubała (Türgriff)

(Rechtssache T-306/16)

(2016/C 296/35)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Gamet S.A. (Toruń, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Rolbiecka)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Firma produkcyjno-handlowa „Metal-Bud“ Robert Gubała (Świątniki Górne, Polen)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Musters oder Modells: Klägerin.

Streitiges Muster oder Modell: Gemeinschaftsgeschmacksmuster „Türgriff“ — Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 2 208 066-0001.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. März 2016 in der Sache R 2040/2014-3.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. März 2016 in der Sache R 2040/2014-3 zu einem Verfahren zur Löschung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters 0022080660001 aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 63 Abs. 2 der Verordnung Nr. 6/2002 durch die Annahme verspätet vorgelegter Beweise — einer Erklärung des Vertreters des Unternehmens Klamex ungeachtet der Tatsache, dass die Beweise Informationen enthalten hätten, die für das Verfahren völlig neu gewesen seien und nicht durch Beweise bestätigt worden seien, die der Lösungsabteilung vorgelegt worden seien.
- Verletzung von Art. 63 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 durch die fehlerhafte und willkürliche Feststellung, dass die von der anderen Partei vorgelegten Beweise bestätigten, dass es keine materiellen Unterschiede zwischen dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster und dem „DORA“-Türgriff gebe in Bezug auf

- den Schaft und die Proportionen des Schafts,
 - die Proportionen des Schafts und des Handgriffs,
 - die Tiefe des Handgriffs,
 - den Grad der Abschrägung des Handgriffs,
 - die Abrundung der Kanten des Türgriffs.
- Verletzung von Art. 4 und 6 Abs. 2 der Verordnung Nr. 6/2002 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 6/2002 durch die fehlerhafte Beurteilung der Freiheit bei der Gestaltung von Türgriffen durch die Behauptung, dass die Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Gestaltung von Türgriffen nahezu unbegrenzt sei und sich aus der Tatsache ergebe, dass die Kammer Merkmale nicht berücksichtigt habe, die ein Entwerfer bei der Gestaltung des Türgriffs hätte berücksichtigen müssen.
- Verletzung von Art. 4 und 6 der Verordnung Nr. 6/2002 durch die fehlerhafte Feststellung, dass das Gemeinschaftsgeschmacksmuster beim informierten Nutzer keinen Gesamteindruck hervorrufe, der sich von dem Eindruck unterscheide, der vom „DORA“-Türgriff hervorgerufen werde.

Klage, eingereicht am 19. Juni 2016 — Cafés Pont/EUIPO — Giordano Vini (Art's Café)

(Rechtssache T-309/16)

(2016/C 296/36)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Cafés Pont, SL (Sabadell, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Manresa Medina und J. M. Manresa Medina)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Giordano Vini SpA (Diano d'Alba, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „Art's Café“ — Unionsmarke Nr. 5 622 345.

Verfahren vor dem EUIPO: Verfallsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. April 2016 in der Sache R 1110/2015-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- ein Urteil zu erlassen, in dem der Klage stattgegeben, die Erklärung des Verfalls wegen Nichtbenutzung der Unionsmarke Nr. 5 622 345 widerrufen und die Benutzung dieser Marke bestätigt wird;

- dem Beklagten und seinen etwaigen Streithelfern die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 51 Abs. 1 Buchst. a und b und Art. 15 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 24. Juni 2016 — Make up for ever/EUIPO — L'Oréal (MAKE UP FOR EVER)

(Rechtssache T-320/16)

(2016/C 296/37)

Sprache der Klageschrift: Französisch

Parteien

Klägerin: Make up for ever (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Caron)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: L'Oréal SA (Paris, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionswortmarke „MAKE UP FOR EVER“ — Unionsmarke Nr. 3 416 443.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. März 2016 in der Sache R 985/2015-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Gültigkeit der Gemeinschaftswortmarke „MAKE UP FOR EVER“ Nr. 003416443 für sämtliche bei der Anmeldung erfassten übrigen Waren und Dienstleistungen zu bestätigen;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Sache, falls erforderlich, an das EUIPO zurückzuverweisen;
- der Gesellschaft L'OREAL die Kosten aufzuerlegen, die durch das Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung des EUIPO, vor der Beschwerdekammer des EUIPO und durch die vorliegende Klage vor dem Gericht entstanden sind.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009;
 - Verstoß gegen Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009.
-

Klage, eingereicht am 24. Juni 2016 — Ansell Healthcare Europe/Kommission**(Rechtssache T-321/16)**

(2016/C 296/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ansell Healthcare Europe NV (Anderlecht, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Gilliams und J. Bocken)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 11. Januar 2016 über die vom Königreich Belgien angewandte Beihilferegelung SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) — Steuerbefreiung von Gewinnüberschüssen für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Art. 2 bis 4 des Beschlusses für nichtig zu erklären;
- weiter hilfsweise, die Art. 2 bis 4 dieses Beschlusses jedenfalls insoweit für nichtig zu erklären, als mit diesen Artikeln (a) die Rückforderung von Einheiten verlangt wird, denen kein „Bescheid über Gewinnüberschüsse“ im Sinne des Beschlusses erteilt worden ist, und (b) die Rückforderung eines der Steuerersparnis der Begünstigten entsprechenden Betrags verlangt wird, ohne Belgien zu gestatten, eine von einer anderen Steuerverwaltung tatsächlich vorgenommene Anpassung nach oben zu berücksichtigen;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Die Kommission habe dadurch, dass sie in ihrem Beschluss vom 11. Januar 2016 über die vom Königreich Belgien angewandte Beihilferegelung SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) — Steuerbefreiung von Gewinnüberschüssen festgestellt habe, dass eine Beihilferegelung vorliege, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, ihre Befugnisse missbraucht und ihre Begründungspflicht verletzt.
 2. Die Kommission habe dadurch, dass sie die angebliche Beihilferegelung in dem angefochtenen Beschluss als selektive Maßnahme eingestuft habe, gegen Art. 107 AEUV verstoßen, ihre Begründungspflicht verletzt und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.
 3. Die Kommission habe dadurch, dass sie in dem angefochtenen Beschluss festgestellt habe, dass durch die angebliche Beihilferegelung ein Vorteil gewährt werde, gegen Art. 107 AEUV verstoßen und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.
 4. Die Kommission habe dadurch, dass sie in dem angefochtenen Beschluss die Rückforderung der Beihilfe durch Belgien angeordnet habe, gegen Art. 107 AEUV und gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoßen, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, ihre Befugnisse missbraucht und ihre Begründungspflicht verletzt.
-

Klage, eingereicht am 24. Juni 2016 — Banco Cooperativo Español/AEA**(Rechtssache T-323/16)**

(2016/C 296/39)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Banco Cooperativo Español, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Sarmiento Ramirez-Escudero)

Beklagter: Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (AEA)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 5 Abs. 1 der Delegierten Verordnung Nr. 2015/63 für unanwendbar zu erklären und
- die an sie gerichtete Entscheidung des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung über die Begleichung der im Voraus erhobenen Beiträge für das Wirtschaftsjahr 2016 für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage geht die Klägerin gegen die Entscheidung des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung betreffend die für das Wirtschaftsjahr 2016 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds vor, die ihr am 26. April 2016 gemäß Art. 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/81 des Rates vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (ABl. 2015, L 13, S. 1) über die spanische Abwicklungsbehörde FROB (Fondo de Reestructuración Ordenada Bancaria, Fonds für die geordnete Bankenumstrukturierung) mitgeteilt wurde.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Der erste Klagegrund beruht auf einer Einrede der Rechtswidrigkeit nach Art. 277 AEUV und ist darauf gerichtet, dass Art. 5 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. 2015, L 11, S. 44) für unanwendbar erklärt wird. Die Klägerin trägt insoweit vor, Art. 5 Abs. 1 der Delegierten Verordnung
 - verstoße gegen Art. 103 Abs. 7 der Richtlinie 2014/59, da er ein Berechnungssystem einführe, bei dem von Instituten mit einem konservativen Risikoprofil im Voraus Beiträge wie von einem Institut mit einem sehr hohen Risikoprofil erhoben würden;
 - verstoße gegen Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, da er das Grundrecht der unternehmerischen Freiheit der Klägerin verletze;
 - verstoße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da er die mehrfache Erfassung bestimmter Verbindlichkeiten der Klägerin unberücksichtigt lasse und dadurch zu einer offensichtlich nicht gerechtfertigten unnötigen und unverhältnismäßigen Einschränkung führe.
2. Mit dem zweiten Klagegrund wird ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 der Richtlinie 2014/59 und Art. 70 der Verordnung Nr. 806/2014 geltend gemacht, die im Licht des Art. 16 der Grundrechtecharta und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auszulegen seien.

Die für die Unanwendbarkeit von Art. 5 Abs. 1 der Delegierten Verordnung Nr. 2015/63 angeführten Gründe zeigten klar, dass eine Anpassung des Risikoprofils der Klägerin an die operative Besonderheit des von ihr eingeführten Kooperationsnetzwerks gemäß den genannten Bestimmungen erforderlich sei. Insoweit sei die angefochtene Entscheidung, die inhaltlich einer strikten und wortgetreuen Anwendung einer Vorschrift entspreche, die dieses Risikoprofil der Klägerin unberücksichtigt lasse, daher unvereinbar mit Art. 103 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 2014/59 und insbesondere mit der Verordnung Nr. 806/2014, deren Art. 70, der die im Voraus erhobenen Beiträge betreffe, auf die Vorschriften der Richtlinie 2014/59 und deren Durchführungsbestimmungen verweise.

Klage, eingereicht am 27. Juni 2016 — Hello Media/EUIPO — Hola (#hello digitalmente diferentes)

(Rechtssache T-330/16)

(2016/C 296/40)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Hello Media, SL (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Alejos Cutuli)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Hola, SL (Madrid, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin: Klägerin.

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „#hello digitalmente diferentes“ — Anmeldung Nr. 12 440 574.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. April 2016 in der Sache R 1979/2015-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- den Widerspruch B 2 336 348 gegen die Anmeldung der Unionsmarke Nr. 12 440 574 zurückzuweisen;
- die Eintragung der Unionsmarke Nr. 12 440 574 „#hello digitalmente diferentes“ (mit grafischer Gestaltung) anzuordnen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.
-

Klage, eingereicht am 28. Juni 2016 — Hello Media/EUIPO — Hola (#hello media group)**(Rechtssache T-331/16)**

(2016/C 296/41)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch***Parteien***Klägerin:* Hello Media, SL (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Alejos Cutuli)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Hola, SL (Madrid, Spanien)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Anmelderin:* Klägerin.*Streitige Marke:* Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „#hello media group“ — Anmeldung Nr. 12 441 317.*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. April 2016 in der Sache R 2012/2015-2.**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- den Widerspruch B 2 336 371 gegen die Anmeldung der Unionsmarke Nr. 12 441 317 zurückzuweisen;
- die Eintragung der Unionsmarke Nr. 12 441 317 „#hello media group“ (mit grafischer Gestaltung) anzuordnen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 15. Juni 2016 — Colgate-Palmolive/EUIPO (360°)**(Rechtssache T-332/16)**

(2016/C 296/42)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* Colgate-Palmolive Co. (New York, New York, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Zintler und A. Stolz)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke „360^{oa}“ — Anmeldung Nr. 14 042 162.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. April 2016 in der Sache R 2288/2015-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c, 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009 und gegen die nach Maßgabe von Art. 65 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 bei ihrer Durchführung anzuwendenden Rechtsnormen.

Klage, eingereicht am 15. Juni 2016 — Colgate-Palmolive/EUIPO (360°)

(Rechtssache T-333/16)

(2016/C 296/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Colgate-Palmolive Co. (New York, New York, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Zintler und A. Stolz)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke „360^{oa}“ — Anmeldung Nr. 14 042 188.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. April 2016 in der Sache R 2287/2015-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c, 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009 und gegen die nach Maßgabe von Art. 65 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 bei ihrer Durchführung anzuwendenden Rechtsnormen.
-

Klage, eingereicht am 28. Juni 2016 — Esko-Graphics/Kommission**(Rechtssache T-335/16)**

(2016/C 296/44)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Esko-Graphics BVBA (Gent, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Viaene, B. Hoorelbeke, D. Gillet und F. Verhaegen)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Nichtigkeitsklage für zulässig zu erklären;
- den Beschluss SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) der Europäischen Kommission vom 11. Januar 2016 über die von Belgien durchgeführte staatliche Beihilferegulation betreffend die Steuerbefreiung von Gewinnüberschüssen, wie er am 4. Mai 2016 auf der Website der Europäischen Kommission veröffentlicht worden ist, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 1 Buchst. d der Verordnung 2015/1589 ⁽¹⁾, Art. 107 Abs. 1 AEUV und Art. 296 AEUV, da die Kommission die beanstandete Maßnahme zu Unrecht als Beihilferegulation einstufte.
 - Die Kommission verstoße gegen Art. 1 Buchst. d der Verordnung 2015/1589 und Art. 107 Abs. 1 AEUV, da sie die beanstandete Maßnahme zu Unrecht als Beihilferegulation einstufte. Die beanstandete Beihilfe könne nicht ausschließlich auf der Grundlage von Art. 185 Abs. 2 Buchst. b des Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 (Einkommensteuergesetzbuch 1992, im Folgenden: EStGB 92) gewährt werden, sondern erfordere weitere Durchführungsmaßnahmen zur Anwendung dieser Bestimmung.
 - Die Kommission verstoße gegen Art. 296 AEUV, da ihre Begründung einen Widerspruch enthalte. Der Widerspruch bestehe darin, dass die Kommission nicht erläutere, weshalb sie bei der Prüfung des Kriteriums der Selektivität davon ausgehe, dass sich die Steuervorbescheide nicht unmittelbar aus Art. 185 Abs. 2 Buchst. b des EStGB 1992 ergäben, während sie bei der Prüfung des Vorliegens einer Beihilferegulation annehme, dass die genannte Bestimmung keiner weiteren Durchführungsmaßnahmen bedürfe.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV und die Begründungspflicht nach Art. 296 AEUV, da die Kommission das Vorliegen eines Vorteils unzutreffend beurteilt habe.
 - Die Kommission habe nicht geprüft, ob die beanstandete Beihilfemaßnahme tatsächlich zur Gewährung eines Vorteils im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV an die begünstigten Unternehmen führe. Das Vorliegen dieses Umstands sei aber eine wesentliche Voraussetzung für eine staatliche Beihilfe, so dass die Kommission sie prüfen müsse, bevor sie das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe feststellen könne, da sie andernfalls gegen ihre Begründungspflicht nach Art. 296 AEUV verstoße.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV und die Begründungspflicht nach Art. 296 AEUV, da die Kommission die Frage des selektiven Charakters der beanstandeten Maßnahme nicht zutreffend beurteilt habe

- Art. 185 Abs. 2 Buchst. b des EStGB 1992 und das sich daraus ergebende System der Steuerbefreiung von Gewinnüberschüssen stehe allen Unternehmen offen, die sich in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befänden und wirtschaftliche Tätigkeiten ausübten, auf die sich die beanstandete Maßnahme beziehe. Die beanstandete Maßnahme sei somit nicht auf bestimmte Unternehmen beschränkt, die sich anhand spezifischer Merkmale definieren ließen, und sei deshalb nicht selektiv im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV.
 - Hilfsweise wird gerügt, dass die Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe, indem sie festgestellt habe, dass die Steuerbefreiung von Gewinnüberschüssen nicht Teil der Referenzregelung sei. Die Steuerbefreiung von Gewinnüberschüssen aufgrund von Synergien und Größenvorteilen unter Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes sei ein wesentlicher Teil der Maßnahmen, die den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte bestimmten, und könne somit nicht als eine Abweichung von der Referenzregelung angesehen werden, die zu Selektivität führen würde.
 - Äußerst hilfsweise wird geltend gemacht, dass die Kommission nicht nachweisen könne, dass der Belgische Ausschuss für Steuervorbescheide den Fremdvergleichsgrundsatz bei der Anwendung von Art. 185 Abs. 2 Buchst. b des EStG 1992 falsch angewandt habe. Die Argumentation der Kommission sei nicht kohärent; zwar würden dabei wichtige Gesichtspunkte berücksichtigt, die sich jedoch gegenseitig widersprüchen oder nicht die erforderliche Kohärenz aufwiesen.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit durch das Auferlegen einer Rückforderungspflicht.
- Aufgrund der ständigen Entscheidungspraxis der Kommission, in der die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes nicht zur Diskussion gestellt worden sei, verstoße es gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, wenn in der vorliegenden Sache eine Anordnung ergehe, die angebliche Beihilfe zurückzufordern. Jedenfalls sei aufgrund der bisherigen Entscheidungspraxis und Rechtsprechung nicht vorhersehbar gewesen, dass Art. 185 Abs. 2 Buchst. b des EStG 1992 gegen Art. 107 AEUV verstoße.

(¹) Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABL 2015, L 248, S. 9).

Klage, eingereicht am 22. Juni 2016 — Versace 19.69 Abbigliamento Sportivo/EUIPO — Gianni Versace (VERSACE 19.69 ABBIGLIAMENTO SPORTIVO)

(Rechtssache T-336/16)

(2016/C 296/45)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Parteien

Klägerin: Versace 19.69 Abbigliamento Sportivo Srl (Busto Arsizio, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin F. Caricato)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Gianni Versace SpA (Mailand, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „VERSACE 19.69 ABBIGLIAMENTO SPORTIVO“ — Anmeldung Nr. 11 992 435

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. April 2016 in der Sache R 1005/2015-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- der vorliegenden Klage stattzugeben;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und infolgedessen die Marke Nr. 11992435 für alle angemeldeten Waren — unbeschadet der bereits bewilligten — einzutragen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Die Klägerin macht geltend, dass die Entscheidung vom 6. April 2016 unter dem Aspekt der mangelhaften Würdigung der Beweise, die die unzureichende Benutzung der von der Gegenpartei entgegengehaltenen Marken belegten, fehlerhaft sei und dass zudem die Verwechslungsgefahr zwischen den Marken und zwischen den Waren nicht im Lichte aller relevanten Faktoren gebührend beurteilt worden sei.

Klage, eingereicht am 22. Juni 2016 — Versace 19.69 Abbigliamento Sportivo/EUIPO — Gianni Versace (VERSACCINO)
(Rechtssache T-337/16)

(2016/C 296/46)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Parteien

Klägerin: Versace 19.69 Abbigliamento Sportivo Srl (Busto Arsizio, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin F. Caricato)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Gianni Versace SpA (Mailand, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „VERSACCINO“ — Anmeldung Nr. 11 957 685

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. April 2016 in der Sache R 1172/2015-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- der vorliegenden Klage stattzugeben;

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und infolgedessen die Marke Nr. 11957685 für alle angemeldeten Waren — unbeschadet der bereits bewilligten — einzutragen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Die Klägerin macht geltend, dass die Entscheidung vom 6. April 2016 von vornherein fehlerhaft und unter dem Aspekt der unzureichenden Würdigung der Beweise mangelhaft sei, insbesondere aber aufgrund einer oberflächlichen Beurteilung der Marken unter dem Gesichtspunkt der Verwechslung im Verständnis der italienischen Sprache, auf die das EUIPO abzustellen scheine.

Klage, eingereicht am 29. Juni 2016 — Trane/Kommission

(Rechtssache T-343/16)

(2016/C 296/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Trane (Zaventem, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Gilliams und J. Bocken)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 11. Januar 2016 über die vom Königreich Belgien angewandte Beihilferegelung SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) — Steuerbefreiung von Gewinnüberschüssen für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Art. 2 bis 4 des Beschlusses für nichtig zu erklären;
- weiter hilfsweise, die Art. 2 bis 4 dieses Beschlusses jedenfalls insoweit für nichtig zu erklären, als mit diesen Artikeln (a) die Rückforderung von Einheiten verlangt wird, denen kein „Bescheid über Gewinnüberschüsse“ im Sinne des Beschlusses erteilt worden ist, und (b) die Rückforderung eines der Steuerersparnis der Begünstigten entsprechenden Betrags verlangt wird, ohne Belgien zu gestatten, eine von einer anderen Steuerverwaltung tatsächlich vorgenommene Anpassung nach oben zu berücksichtigen;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Die Kommission habe dadurch, dass sie in ihrem Beschluss vom 11. Januar 2016 über die vom Königreich Belgien angewandte Beihilferegelung SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) — Steuerbefreiung von Gewinnüberschüssen festgestellt habe, dass eine Beihilferegelung vorliege, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, ihre Befugnisse missbraucht und ihre Begründungspflicht verletzt.
2. Die Kommission habe dadurch, dass sie die angebliche Beihilferegelung in dem angefochtenen Beschluss als selektive Maßnahme eingestuft habe, gegen Art. 107 AEUV verstoßen, ihre Begründungspflicht verletzt und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.

3. Die Kommission habe dadurch, dass sie in dem angefochtenen Beschluss festgestellt habe, dass durch die angebliche Beihilferegulierung ein Vorteil gewährt werde, gegen Art. 107 AEUV verstoßen und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.
4. Die Kommission habe dadurch, dass sie in dem angefochtenen Beschluss die Rückforderung der Beihilfe durch Belgien angeordnet habe, gegen Art. 107 AEUV und gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoßen, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, ihre Befugnisse missbraucht und ihre Begründungspflicht verletzt.

Klage, eingereicht am 29. Juni 2016 — Inox Mare/Kommission

(Rechtssache T-347/16)

(2016/C 296/48)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Inox Mare Srl (Rimini, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin R. Holzeisen)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt, den Beschluss der Kommission vom 6. Januar 2016 zur Feststellung, dass die Erstattung der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall nicht gerechtfertigt ist (REM 02/14) — C (2015) 9672 endg., unter Kostenersatz für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der mit der Klage angefochtene Beschluss ist der Folgebeschluss zu dem, der Gegenstand der Rechtssache T-289/16, Inox Mare/Kommission, ist.

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Beschlusses wegen schwerer Rechtsmängel des damit verbundenen Prüfverfahrens geltend, das vom OLAF geführt und mit dem in der oben genannten Rechtssache T-289/16 angefochtenen Abschlussbericht beendet worden sei.

Konkret sei der angefochtene Beschluss mit folgenden Rechtsfehlern behaftet:

- Verstoß gegen die und unrichtige Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Antidumpingzollvorschriften.
- Verstoß gegen die und unrichtige Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen und philippinischen Rechtsvorschriften über die der philippinischen Zollbehörde obliegende Pflicht zur Überprüfung des von ihr zertifizierten Ursprungs der Güter.
- Verstoß gegen und unrichtige Anwendung des Art. 220 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. 1992, L 302, S. 1).

Die Klägerin beantragt daher die Nichtigkeitserklärung des angefochtenen Beschlusses wegen Verstoßes gegen die Verträge und die Rechtsvorschriften zu ihrer Durchführung sowie gegen die Charta der Grundrechte der EU, insbesondere deren Art. 41.

Klage, eingereicht am 27. Juni 2016 — Aristoteleio Panepistimio Thessalonikis/Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)

(Rechtssache T-348/16)

(2016/C 296/49)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: Aristoteleio Panepistimio Thessalonikis (Thessaloniki, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: V. Christianos)

Beklagte: Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass die in einer Belastungsanzeige unter der Nr. 3241606289/26/05/2016 enthaltene Forderung der Beklagten, dass das Aristoteleio Panepistimio Thessalonikis einen Teil der Beihilfe für das Vorhaben MINATRAN in Höhe von 245 525,43 Euro zurückzahle, unbegründet ist, und festzustellen, dass dieser Betrag den förderfähigen Kosten entspricht;
- der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates die Kosten des Klägers aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger begehrt vom Gericht der Europäischen Union gemäß Art. 272 AEUV die Feststellung, dass der von der ERCEA angefochtene Betrag den förderfähigen Kosten entsprechen.

Zur Stützung der Klage macht der Kläger geltend, dass die von der ERCEA angefochtenen Kosten, und insbesondere die Personalkosten, die Reisekosten und die mittelbaren Kosten, förderfähig seien. Dies werde durch die Elemente, die der Kläger der ERCEA im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle und dem anschließenden Schriftwechsel vorgelegt habe, und hauptsächlich durch die umfassende Prüfung der vorgelegten Elemente bestätigt.

Klage, eingereicht am 1. Juli 2016 — Kinopolis Group/Kommission

(Rechtssache T-350/16)

(2016/C 296/50)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Kinopolis Group (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Gilliams und J. Bocken)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 11. Januar 2016 über die vom Königreich Belgien angewandte Beihilferegelung SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) — Steuerbefreiung von Gewinnüberschüssen für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Art. 2 bis 4 des Beschlusses für nichtig zu erklären;

- weiter hilfsweise, die Art. 2 bis 4 dieses Beschlusses jedenfalls insoweit für nichtig zu erklären, als mit diesen Artikeln (a) die Rückforderung von Einheiten verlangt wird, denen kein „Bescheid über Gewinnüberschüsse“ im Sinne des Beschlusses erteilt worden ist, und (b) die Rückforderung eines der Steuerersparnis der Begünstigten entsprechenden Betrags verlangt wird, ohne Belgien zu gestatten, eine von einer anderen Steuerverwaltung tatsächlich vorgenommene Anpassung nach oben zu berücksichtigen;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Die Kommission habe dadurch, dass sie in ihrem Beschluss vom 11. Januar 2016 über die vom Königreich Belgien angewandte Beihilferegelung SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) — Steuerbefreiung von Gewinnüberschüssen festgestellt habe, dass eine Beihilferegelung vorliege, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, ihre Befugnisse missbraucht und ihre Begründungspflicht verletzt.
2. Die Kommission habe dadurch, dass sie die angebliche Beihilferegelung in dem angefochtenen Beschluss als selektive Maßnahme eingestuft habe, gegen Art. 107 AEUV verstoßen, ihre Begründungspflicht verletzt und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.
3. Die Kommission habe dadurch, dass sie in dem angefochtenen Beschluss festgestellt habe, dass durch die angebliche Beihilferegelung ein Vorteil gewährt werde, gegen Art. 107 AEUV verstoßen und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.
4. Die Kommission habe dadurch, dass sie in dem angefochtenen Beschluss die Rückforderung der Beihilfe durch Belgien angeordnet habe, gegen Art. 107 AEUV und gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoßen, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, ihre Befugnisse missbraucht und ihre Begründungspflicht verletzt.

Klage, eingereicht am 1. Juli 2016 — adp Gauselmann/EUIPO (MULTI FRUITS)

(Rechtssache T-355/16)

(2016/C 296/51)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: adp Gauselmann GmbH (Espelkamp, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin P. Koch Moreno)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke „MULTI FRUITS“ — Anmeldung Nr. 13 646 542

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. April 2016 in der Sache R 1043/2015-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschwerdegrund anzuerkennen und die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b im Zusammenhang mit Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c im Zusammenhang mit Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 5. Juli 2016 — Punch Powertrain/Kommission**(Rechtssache T-357/16)**

(2016/C 296/52)

*Verfahrenssprache: Niederländisch***Parteien**

Klägerin: Punch Powertrain (Sint-Truiden, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Viaene, B. Hoorelbeke, D. Gillet und F. Verhaegen)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Nichtigkeitsklage für zulässig zu erklären;
- den am 4. Mai 2016 auf der Website der Europäischen Kommission veröffentlichten Beschluss SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) der Europäischen Kommission vom 11. Januar 2016 über die von Belgien durchgeführte staatliche Beihilferegulung betreffend die Steuerbefreiung von Gewinnüberschüssen für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe gelten.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 1 Buchst. d der Verordnung 2015/1589 ⁽¹⁾, Art. 107 Abs. 1 AEUV und Art. 296 AEUV, da die Kommission die streitige Maßnahme zu Unrecht als Beihilferegulung qualifiziere.
 - Die Kommission verstoße gegen Art. 1 Buchst. d der Verordnung 2015/1589 und Art. 107 Abs. 1 AEUV, da sie die streitige Maßnahme zu Unrecht als Beihilferegulung qualifiziere. Die streitige Beihilfe könne nicht ausschließlich auf der Grundlage von Art. 185 Abs. 2 Buchst. b des Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 (Einkommensteuergesetzbuch 1992, im Folgenden: WIB 92) gewährt werden, sondern erfordere weitere Durchführungsmaßnahmen zur Anwendung dieser Bestimmung.
 - Die Kommission verstoße gegen Art. 296 AEUV, da ihre Begründung einen Widerspruch enthalte. Der Widerspruch beruhe darauf, dass die Kommission nicht erläutere, weshalb sie bei der Prüfung des Kriteriums der Selektivität davon ausgehe, dass sich die Steuervorbescheide nicht unmittelbar aus Art. 185 Abs. 2 Buchst. b des WIB 92 ergäben, während sie bei der Prüfung des Vorliegens einer Beihilferegulung annehme, dass die genannte Bestimmung keiner weiteren Durchführungsmaßnahmen bedürfe.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV und gegen die aus Art. 296 AEUV folgende Begründungspflicht, da die Kommission das Vorliegen eines Vorteils nicht zutreffend beurteilt habe.

- Die Kommission habe nicht geprüft, ob die streitige Beihilfemaßnahme tatsächlich zur Gewährung eines Vorteils im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV an die begünstigten Unternehmen führe. Diese Voraussetzung sei aber eine wesentliche Voraussetzung für eine staatliche Beihilfe, so dass die Kommission sie prüfen müsse, bevor sie das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe feststellen könne, da sie andernfalls gegen ihre aus Art. 296 AEUV folgende Begründungspflicht verstoße.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV und gegen die aus Art. 296 AEUV folgende Begründungspflicht, da die Kommission die Frage des selektiven Charakters der streitigen Maßnahme nicht zutreffend beurteilt habe.
- Art. 185 Abs. 2 Buchst. b des WIB 92 und das sich daraus ergebende System der Steuerbefreiung von Gewinnüberschüssen stehe allen Unternehmen offen, die sich in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befänden und wirtschaftliche Tätigkeiten ausübten, auf die sich die streitige Maßnahme beziehe. Die streitige Maßnahme sei somit nicht auf bestimmte Unternehmen beschränkt, die sich anhand spezifischer Merkmale definieren ließen, und sei deshalb nicht selektiv im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV.
 - Hilfsweise macht die Klägerin geltend, die Kommission habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie festgestellt habe, dass die Steuerbefreiung von Gewinnüberschüssen nicht Teil der Referenzregelung sei. Die Steuerbefreiung von Gewinnüberschüssen aufgrund von Synergien und Größenvorteilen unter Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes sei ein wesentlicher Teil der Maßnahmen, die den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte bestimmten, und könne somit nicht als eine Abweichung von der Referenzregelung angesehen werden, die zu Selektivität führen würde.
 - Äußerst hilfsweise macht die Klägerin geltend, die Kommission könne nicht nachweisen, dass die Belgische Rulingcommissie (Entscheidungsgremium des Diensts für Steuervorbescheide) den Fremdvergleichsgrundsatz bei der Anwendung von Art. 185 Abs. 2 Buchst. b des WIB 92 falsch angewandt hätte. Die Argumentation der Kommission sei nicht kohärent; zwar würden dabei wichtige Elemente berücksichtigt, jedoch widersprüchen sich diese oder ihnen fehle die erforderliche Kohärenz.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit durch eine Rückforderungsverpflichtung.
- Aufgrund der ständigen Entscheidungspraxis der Kommission, bei der der international anerkannte Fremdvergleichsgrundsatz nicht in Frage gestellt worden sei, verstoße es gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, wenn in der vorliegenden Sache eine Anordnung zur Rückforderung der vermeintlichen Beihilfe ergehe. Wegen der bisherigen Entscheidungspraxis und Rechtsprechung sei nämlich nicht vorhersehbar gewesen, dass Art. 185 Abs. 2 Buchstabe b des WIB 92 gegen Art. 107 AEUV verstoße.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9).

Klage, eingereicht am 4. Juli 2016 — Axel Springer/EUIPO — Stiftung Warentest (TestBild)

(Rechtssache T-359/16)

(2016/C 296/53)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Axel Springer SE (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Hamacher und G. Mülleijans)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Stiftung Warentest (Berlin, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke „TestBild“ — Anmeldung Nr. 4 555 579

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Mai 2016 in der Sache R 555/2015-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.
-

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 30. Juni 2016 — Kaufmann/
Kommission**

(Rechtssache F-69/15)

**(Öffentlicher Dienst — Soziale Sicherheit — Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem —
Krankenpflegeleistungen — Vorherige Genehmigung — Voraussetzungen — Verpflichtung zur
Inanspruchnahme von Dienstleistern, die gesetzlich zur Erbringung von Krankenpflegeleistungen oder
Pflegeleistungen befugt sind — Diskriminierungsverbot — Grundsatz des Vertrauensschutzes —
Fürsorgepflicht — Grenzen — Offensichtlich unbegründete Klage — Anordnung an die Verwaltung —
Offensichtliche Unzulässigkeit — Art. 81 der Verfahrensordnung)**

(2016/C 296/54)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Sandra Kaufmann (Böhl-Iggelheim, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Turk)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. S. Bohr und C. Ehrbar)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, einer ehemaligen Beamtin, deren Rechtsnachfolgerin die Klägerin ist, die vorherige Genehmigung zum Bezug von Krankenpflegeleistungen zu verweigern, und auf Übernahme der Kosten für die von dem betreffenden Unternehmen erbrachten Krankenpflegeleistungen mit Wirkung vom 1. Januar 2014

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als teilweise offensichtlich unzulässig und teilweise offensichtlich unbegründet abgewiesen.
2. Frau Sandra Kaufmann trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten zu tragen.

Klage, eingereicht am 22. Mai 2016 — ZZ/eu-LISA und Kommission

(Rechtssache F-26/16)

(2016/C 296/55)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Greinoman)

Beklagte:

Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)

und

Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, der Klägerin die vorherige Genehmigung für die medizinische Behandlung ihres Ehemanns im Rahmen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems der EU zu versagen

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung, mit der die vorherige Genehmigung für die vom gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem gedeckte medizinische Behandlung ihres Ehemanns abgelehnt wurde, aufzuheben;
- festzustellen, dass die Krankheit Hepatitis C, an der ihr Ehemann leidet, eine schwere Krankheit im Sinne von Art. 72 Abs. 1 des Beamtenstatuts ist;
- den Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 25. Mai 2016 — ZZ/EASA

(Rechtssache F-27/16)

(2016/C 296/56)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und C. Bernard-Glanz)

Beklagte: Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, die Klägerin im dienstlichen Interesse auf eine andere Stelle zu versetzen

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung und, soweit erforderlich, die Entscheidung, mit der die Beschwerde abgelehnt wurde, aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 2. Juni 2016 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-28/16)

(2016/C 296/57)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis und N. de Montigny)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Beklagten, nicht innerhalb einer angemessenen Frist die Maßnahmen zur Durchführung des Urteils in der Rechtssache F-96/13 zu erlassen, und Aufhebung der Entscheidung vom 22. Dezember 2015, die dadurch, dass der Kläger mit ihr rückwirkend von der Delegation Westjordanland und Gazastreifen in Ostjerusalem zur GD Mobilität und Verkehr, Direktion Gemeinsame Ressourcen MOVE/ENER in Brüssel umgesetzt wurde, eine die Ablehnung der Durchführung des genannten Urteils bestätigende Entscheidung darstelle

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission, die Maßnahmen zur Durchführung des Urteils in der Rechtssache F-96/13 nicht zu erlassen, sowie die Entscheidung vom 22. Dezember 2015, ihn rückwirkend zum 1. Januar 2013 im dienstlichen Interesse von der Delegation der Europäischen Union im Westjordanland und im Gazastreifen (Ostjerusalem) zur Generaldirektion Mobilität und Verkehr (MOVE) in Brüssel umzusetzen — eine rein bestätigende und bereits seit fast drei Jahren durchgeführte Entscheidung –, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 17. Juni 2016 — ZZ u. a./EIB

(Rechtssache F-30/16)

(2016/C 296/58)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L.-Y. Levi)

Beklagte: Europäische Investitionsbank (EIB)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der in den Gehaltsabrechnungen von April 2016 enthaltenen Entscheidungen, die jährliche Gehaltsanpassung für 2016 auf 0,6 % zu begrenzen, und Aufhebung der späteren Abrechnungen sowie, soweit erforderlich, der Mitteilung der Beklagten an die Kläger vom 8. März 2016 und Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz für die geltend gemachten materiellen und immateriellen Schäden

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die in ihren Gehaltsabrechnungen von April 2016 enthaltene Entscheidung, die jährliche Anpassung des Grundgehalts für 2016 auf 0,6 % zu begrenzen, und demzufolge die in den nachfolgenden Gehaltsabrechnungen enthaltenen vergleichbaren Entscheidungen sowie, soweit erforderlich, die Mitteilung der Beklagten an die Kläger vom 8. März 2016 aufzuheben;

- die Beklagte zu verurteilen, als Ersatz des materiellen Schadens Folgendes zu zahlen: i) Gehaltsbeträge, die der Anwendung der jährlichen Anpassung für 2016 entsprechen, also eine Erhöhung um 2,3 % für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016, ii) Gehaltsbeträge, die den Folgen der Anwendung der jährlichen Anpassung für 2016 von 2,9 % für die Gehälter entsprechen, die ab Januar 2016 noch gezahlt werden, iii) Verzugszinsen auf die geschuldeten Gehaltsbeträge bis zur vollständigen Zahlung dieser Beträge, wobei der Zinssatz auf der Grundlage des um drei Punkte erhöhten Zinssatzes zu berechnen ist, den die Europäische Zentralbank während des betreffenden Zeitraums für Hauptrefinanzierungsgeschäfte festgelegt hat, und iv) Schadensersatz für den erlittenen Kaufkraftverlust;
- die Beklagte zu verurteilen, an jeden Kläger 1 000 Euro als Ersatz des immateriellen Schadens zu zahlen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 22. Juni 2016 — ZZ/CEDEFOP

(Rechtssache F-31/16)

(2016/C 296/59)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

Beklagter: Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde, den Namen des Klägers nicht in die Liste der im Rahmen des jährlichen Beförderungsverfahrens 2015 des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) beförderten Beamten aufzunehmen, und Antrag auf Ersatz des angeblich erlittenen immateriellen und materiellen Schadens

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 4. November 2015 über die Nichtbeförderung, soweit sie ihn betrifft, aufzuheben;
- das CEDEFOP zum Ersatz des erlittenen Schadens zu verurteilen;
- dem CEDEFOP die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 23. Juni 2016 — ZZ/ECDC

(Rechtssache F-32/16)

(2016/C 296/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Kolias)

Beklagter: Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung vom 21. September 2015, mit der die Beurteilung des Klägers für den Berichtszeitraum 2011 abgeschlossen wurde

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Berufungsbeurteilenden vom 21. September 2015, mit der die Beurteilung des Klägers für den Berichtszeitraum 2011 endgültig fertiggestellt wurde, und — soweit erforderlich — die Entscheidung der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde vom 20. April 2016, mit der die Beschwerde des Klägers vom 20. Dezember 2015 zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- dem ECDC seine eigenen Kosten und die Kosten des Klägers für dieses Verfahren aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 27. Juni 2016 — ZZ/Gerichtshof

(Rechtssache F-33/16)

(2016/C 296/61)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Tymen)

Beklagter: Gerichtshof der Europäischen Union

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, den Kläger am Ende seiner Probezeit zu entlassen, und Antrag auf Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der entstanden sein soll

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 17. Juli 2015 über seine Entlassung aufzuheben;
 - die Entscheidung vom 16. März 2016, mit der die Beschwerde vom 16. Oktober 2015 zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
 - den Beklagten zum Ersatz des ihm entstandenen materiellen Schadens zu verurteilen;
 - den Beklagten zu verurteilen, einen nach billigem Ermessen auf 60 000 Euro veranschlagten Betrag als Ersatz des ihm entstandenen immateriellen Schadens zu zahlen;
 - dem Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.
-

